Begründung

gemäß § 9 Abs. 8 BauGB

zum

Bebauungsplanes Nr. 19

der Gemeinde Escheburg

Stand:
Satzung gemäß § 10 BauGB am 24. April 2018

Verfasser:
BSK Bau + Stadtplaner Kontor
Mühlenplatz 1
23879 Mölln

Bearbeitung:
Horst Kühl
Marion Apel
Lena Lichtin

Auftraggeber:
Gemeinde Escheburg
über das
Amt Hohe Elbgeest
Christa-Höppner-Platz 1
21521 Dassendorf

INHALTSVERZEICHNIS

1. Planungsanlass und -ziel

2. Planerische Konzeption

3. Beschreibung des Plangebietes
3.1 Lage der Gemeinde im Raum
3.2 Bearbeitungsgrenzen

4. Grünordnungsplanung
4.1 Eingriffs- und Ausgleichsermittlung
4.2 Grünordnerische Festsetzungen

5. Rechtsgrundlagen

6. Ver- und Entsorgung
Abwasser/Regenwasser
Versorgungseinrichtungen
Abfallentsorgung
Löschwasser
Tiefbauarbeiten
Ausgleichsmaßnahmen

7. Verkehr/ Erschließung

8. ÖPNV-Erschließung

9. Schallschutz

10. Baugrunduntersuchung

11. Faunistische Potenzialanalyse

12. Umweltbericht

13. Verträglichkeit mit den Zielen von FFH-Gebiet, WRRL, NSG-Verordnung

14. Denkmalschutz

15. Kampfmittel

16. Vorflut- und Entwässerungskonzept

17. Störfallbetrieb

1. PLANUNGSANLASS UND -ZIEL

Nach den Vorgaben des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 sollen Kommunen eine bedarfsgerechte Wohnungsversorgung als wesentlicher Bestandteil der Daseinsvorsorge ermöglichen. Diese umfasst sowohl die Weiterentwicklung der Wohnungsbestände als auch den Neubau von Wohnungen.
Inzwischen liegen Kernaussagen aus dem Zwischenbericht (April 2017) der durch das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein beauftragten Wohnungsmarktprognose 2030 Schleswig-Holstein vor. Insgesamt wird insbesondere den Zeitraum 2015 bis 2019 betreffend ein landesweit hoher Neubaubedarf erwartet. Rund die Hälfte des Bedarfes entfällt dabei auf den Ein- und Zweifamilienhaussektor.

Die Gemeinde Escheburg plant die Schaffung von zusätzlichen Wohnbauflächen im westlichen Bereich der Gemeinde, direkt nordwestlich anschließend an die Ortslage. In diesem Zusammenhang ist die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens notwendig.

Die Planung basiert auf dem städtebaulichen Konzept der Gemeinde Escheburg aus dem Jahr 2010, zur Entwicklung von neuen Bauflächen. Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes, als vorbereitende Bauleitplanung, für u.a. diese Fläche, ist im Jahr 2008 vom Innenministerium genehmigt worden.

Um das Entwicklungskonzept zu konkretisieren hat die Gemeinde einen Ideenwettbewerb im Winter 2015-2016 für das Gebiet nordwestlich der L 208 bzw. südlich der Straße „Lehmbarg" und nördlich der Bebauung an der Straße „Lindenbreite", direkt anschließend an die vorhandene Bebauung, durchgeführt. Das ausgewählte Konzept liegt dieser Planung zu Grunde.

Abbildung: Städtebauliches Konzept des Wettbewerbes

Der zu überplanende Bereich wurde in zwei Bebauungspläne aufgeteilt; Bebauungsplan Nr. 19 und Bebauungsplan Nr. 20, beide Bebauungspläne können unabhängig voneinander erschlossen und bebaut werden.
Der Bebauungsplan Nr. 19 umfasst den Bereich südlich der Lippenkuhle.

Der Bebauungsplan Nr. 20 umfasst den Bereich nördlich der Lippenkuhle. Beide Bebauungspläne werden in einem Parallelverfahren aufgestellt. Für den nördlichen Teil (Bebauungsplan Nr. 20) ist die 8. Änderung des Flächennutzungsplans als vorbereitende Bauleitplanung durchgeführt und im Juli 2016 vom Ministerium genehmigt worden.

Für eine Siedlungserweiterung der Achsengemeinde Escheburg wurden seitens der Gemeinde Flächen im Nordwesten und Westen, an die vorhandene Bebauung anschließend, in Betracht gezogen.

Das neue Wohngebiet schließt unmittelbar an vorhandene Siedlungskörper an und rundet den Siedlungsbereich der Gemeinde nach Westen ab.

Auf der Erweiterungsfläche westlich der L 208 in Anbindung an die vorhandenen Siedlungsflächen ist eine Wohngebietsfläche und ein Sondergebiet Verbrauchermarkt vorgesehen. Diese Fläche bildet den konfliktärmsten Bereich hinsichtlich der Landschaftsplanung.
Hier handelt es sich um den Bebauungsplan Nr. 19, der den südlichen Teil umfasst.

Das Gelände wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Geplant ist eine Bebauung mit Wohnhäusern mit einer Freiflächengestaltung und Einbindung in die Landschaft durch Gestaltung eines optisch ansprechenden Ortsrandes.

Das städtebauliche Konzept zeigt Lösungsvorschläge zur Straßenführung und zur Entlastung vorhandener Wohnstraßen auf.
Das Wohngebiet des Bebauungsplanes Nr. 19 sowie das nordöstlich angrenzende Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 20 mit der Sondergebietsfläche und das neue Wohngebiet sollen ausnahmslos über den neu zu bauenden Kreisverkehr nördlich der Schule angefahren werden.
Der Kreisverkehr ist in seiner Lage und Form mit dem Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr (Lübeck) abgestimmt.

Die Gemeinde Escheburg hat aufgrund ihrer bisherigen Entwicklung in Zukunft besondere Aufgaben zu erfüllen.
Die hier angestrebte, städtebauliche Entwicklung ist planerisch so ausgestaltet, dass der Charakter der durchgrünten Gemeinde mit hohem Wohn- und Freizeitwert erhalten und behutsam weiter entwickelt wird.

Grundsätzlich soll das Gewicht neben der Siedlungsentwicklung in den nächsten Jahren auch auf der Aktivierung der landschaftlichen Potentiale und dem Ausbau entsprechender Infrastruktur liegen.

Zusätzlich sollen hier Maßnahmen ergriffen werden, damit sich die Siedlungsentwicklung harmonisch in die Landschaft einfügt.

Das Planungsziel des Bebauungsplanes Nr. 19 der Gemeinde Escheburg ist die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde durch die Ausweisung eines Neubaugebietes für

die Bebauung mit Einzel- und Doppelhäusern. Weiterhin ist die Festsetzung von zwei Flächen für die Errichtung von Regenrückhaltebecken vorgesehen.

Dieses Ergebnis vorweggeschickt hat dann die Gemeinde bewogen am 02.11.2016, für das Gebiet *„Nördlich der bebauten Grundstücke an der Straße „Lindenbreite", westlich der bebauten Grundstücke der Straße „Feldweg" und im weiteren Verlauf der bebauten Grundstücke der Straße „Koppelweg", südlich des Feldweges „Lippenkuhle" und östlich des Naturschutzgebietes „Dalbekschlucht"* den Bebauungsplan Nr. 19 „Südlich Lippenkuhle" aufzustellen.

Für das Plangebiet wird ein „Allgemeines Wohngebiet (WA)" gemäß § 9 (1) 1 BauGB / § 4 BauNVO festgesetzt. Für die Fläche der Regenrückhaltung wird eine Fläche für die Wasserwirtschaft und zur Regelung des Wasserabflusses (Regenrückhaltebecken) gemäß § 9 (1) 16 und (6) BauGB festgesetzt. Als Übergang zur freien Landschaft, der gleich die Sicherung eines Teils des Biotopverbunds östlich der „Dalbekschlucht" dient, wird im Westen des Plangeltungsbereiches eine breite Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB festgesetzt.

2. PLANERISCHE KONZEPTION

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 19 umfasst die Flurstücke 18/40,18/41, 18/36, 17/14, 17/15, 17/12, 17/10, 17/13, 11, 14/23 und 14/22 (vorhandene Nutzung Ackerflächen), das Flurstück 14/12 (vorhandene Nutzung teils Acker teils Kleingartenareal), 14/21 (vorhandene Nutzung Wasserwerk), Flurstück 14/20 (vorhandene Nutzung brachliegender ehemaliger Spielplatz, im wirksamen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche (W) ausgewiesen) sowie ein Teil des Feldweges Lippenkuhle Flurstück 38 der Flur 3 in der Gemarkung Escheburg.

Der Plangeltungsbereich umfasst überwiegend Ackerflächen, welche z.T. von Knickstrukturen unterteilt sind. Das Plangebiet ist vom NSG „Dalbekschlucht" im Westen, weiterer Ackerflächen im Norden, Wohnbebauung im Osten und im Süden umgeben.
Der von Knickstrukturen gesäumte Feldweg „Lippenkuhle" bildet die nördliche Plangrenze. Nordöstlich schließt der Bebauungsplan Nr. 20 direkt an.

Es ist geplant ein Wohngebiet als allgemeines Wohngebiet (WA) mit Einzel- und Doppelhäusern zu entwickeln. Die Erschließung des Bebauungsplanes erfolgt von Nordosten aus und führt über einen Kreisel von der Landesstraße 208, quer durch den Bebauungsplan Nr. 20, über die Lippenkuhle in den Bebauungsplan Nr. 19. Ziel ist es, die vorhandene Straße „Lippenkuhle" nicht mit zusätzlichem Straßenverkehr zu belasten.

Somit werden die vorhandenen, an den Bebauungsplan Nr. 19 angrenzenden Wohngebiete nicht von zusätzlichem Verkehr aus dem neuen Wohngebiet betroffen.

Im Südwesten werden zwei Regenrückhaltebecken festgesetzt, das nordöstliche Becken dient der Sammlung des unbelasteten Niederschlagswassers aus den neuen Plangebieten (Bebauungspläne Nr. 19 und Nr. 20). In diesem Zusammenhang sollen auch Teile des angrenzenden Wohngebietes an der „Lindenbreite" über das neu errichtete Regenrückhaltebecken entwässert werden. Dazu ist das kleinere im Südwesten liegende Regenrückhaltebecken vorgesehen. Das überschüssige Wasser aus den beiden Regenrückhaltebecken soll gedrosselt und geordnet in das Kerbtal und weiter in die Dalbek eingeleitet werden.

Sollte das vorgenannte Regenentwässerungskonzept nicht verwirklicht werden können, ist eine Alternativlösung vorgesehen, die eine Ableitung des Regenwassers über ein Pumpwerk und einer Leitung in der Lindenbreite vorsieht. Unter Punkt 16. dieser Begründung „Vorflut- und Entwässerungskonzept" werden beide Lösungen beschrieben.

Nordöstlich des Regenrückhaltebeckens bzw. westlich des vorhandenen Wasserwerkes soll ein Spielplatz eingerichtet werden.

Als Abgrenzung des Wohngebietes in Richtung Westen soll eine Maßnahmenfläche und eine Knickneuanlage als Angrenzung der Bebauung sowie als landschaftsgerechter Übergang zur freien Landschaft festgesetzt werden. Die Maßnahmenfläche soll als Pufferzone zur „Dalbekschlucht" im Westen dienen.

Vorhandene Knickstrukturen innerhalb des Geltungsbereiches werden, wenn möglich, erhalten bleiben. bzw. neue Knickstrukturen werden als Kompensation von der unvermeidbaren Entfernung von Knickstrukturen festgesetzt.

Die Größe der überbaubaren Grundstücksflächen und die damit verbundenen Grundstücksgrößen sind so gewählt worden, dass einem Großteil der Bevölkerung das Schaffen von Eigentum ermöglicht werden soll.

Bei den Festsetzungen zum Bebauungsplanentwurf sind die gestalterischen Festsetzungen so gewählt worden, dass sie sich den vorhandenen baulichen Anlagen anpassen und das Neubaugebiet sich harmonisch einfügt.

Die Festsetzungen sind so, dass noch genügend Freiraum für eine architektonische Gestaltung des eigenen Hauses besteht.

Es sind Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig mit I-II Vollgeschossen.

Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen wird für Einzelhäuser auf 2 Wohneinheiten pro Gebäude und für eine Doppelhaushälfte je 1 Wohneinheit festgelegt.

Der Bebauungsplan Nr. 19 entwickelt sich in seiner Gesamtheit aus dem verbindlichen Flächennutzungsplan. Überschreitungen der ausgewiesenen Flächen sind nicht vorgesehen.
Aufgrund der anhaltenden Nachfrage für Flächen zur Bebauung mit Einzel- und Doppelhäuser ist es erforderlich, die genehmigten Flächen in Anspruch zu nehmen.
Hinzu kommt, dass in der kleinräumigen Bevölkerungs- und Haushaltsprognose des Kreises Herzogtum Lauenburg mit einer erheblichen Steigerung der Haushalte im Amt Hohe-Elbgeest zu rechnen ist.
Der Kreis Herzogtum Lauenburg wird aufgrund der vorgenannten Prognose insgesamt einen nicht unerheblichen Zuwachs an Haushalten und Bevölkerung erhalten. Dies ist eine begrüßenswerte Entwicklung.
Der Bereich der westlichen Wohnbaufläche, der sich in Richtung Westen im Flächennutzungsplan darstellt, ist der Ansatz einer weiteren Wohnbauflächenentwicklung der Gemeinde zwischen den Gemeindestraßen „Lippenkuhle" und „Lehmbarg".
Die weitere städtebauliche Entwicklung der Gemeinde wird im Bereich der vorgenannten Straßen stattfinden, gestalterisch wird der westliche Bereich, der im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbaufläche, in einem Bogen in Richtung Lehmbarg erweitert werden.
Damit wird ein ausreichend großer Abstand zum Naturschutzgebiet „Dalbekschlucht" eingehalten.

3. BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES

3.1 Lage der Gemeinde Escheburg im Raum

Die Gemeinde Escheburg liegt im Südwesten des Kreises Herzogtum Lauenburg.
Sie gehört mit insgesamt 10 amtsangehörigen Gemeinden zum Amt Hohe Elbgeest.
Die Gemeinde Escheburg weist zu folgenden Nachbargemeinden gemeinsame Grenzen auf:

- im Süden zur Stadt Hamburg
- im Westen zur Gemeinde Börnsen
- im Norden zur Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf
- im Osten zur Stadt Geesthacht

3.2 Bearbeitungsgrenzen

Das Gebiet liegt nördlich der bebauten Grundstücke an der Straße „Lindenbreite", westlich der bebauten Grundstücke der Straße „Feldweg" und im weiteren Verlauf der bebauten Grundstücke der Straße „Koppelweg", südlich des Feldweges „Lippenkuhle" und östlich des Naturschutzgebietes „Dalbekschlucht", in der Gemeinde Escheburg.

Das Bearbeitungsgebiet umfasst eine Fläche in einer Größe von ca. 16,72 ha.

4. GRÜNORDNUNGSPLANUNG

4.1 Eingriffs- und Ausgleichsermittlung

Für alle Eingriffe in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild gilt generell, dass diese so gering wie möglich zu halten sind und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen auszugleichen sind (§ 14, § 15 BNatSchG).

Ausgangssituation
Das Plangebiet ist insgesamt 167.265 m² groß und wird hauptsächlich von landwirtschaftlichen Flächen eingenommen.
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 19 umfasst die Flurstücke 18/40,18/41 (im südlichen Bereich mit einer ca. 216 m² großen Holz-Scheune), 18/36, 17/14, 17/15, 17/12, 17/10, 17/13, 11, 14/23 und 14/22 (vorhandene Nutzung Ackerflächen, der westlichen Bereiche des Flurstücks 14/23 liegt brach bzw. wird extensiv genutzt – mesophiles Grünland), das Flurstück 14/12 (vorhandene Nutzung als intensiv genutzte Weidefläche mit u.a. div. Stallungen im Osten), 14/21 (vorhandene Nutzung Wasserwerk), das Flurstück 14/20 (vorhandene Nutzung brachliegender, überwiegend mit Nitrophotenflur bewachsen.
In der gültigen Flächennutzungsplanung ist der Bereich als Wohnbaufläche (W) ausgewiesen.

Der Plangeltungsbereich umfasst überwiegend Ackerflächen, welche z.T. von Knickstrukturen unterteilt sind. Knickstrukturen befinden sich außerdem als wegbegleitende Strukturen (Redder). Die Knickstrukturen sind unterschiedlich im Bestand. Die meisten sind ökologisch mittelwertige Knicks mit den Gehölzen des klassischen Schlehen-Hasel-Knicks. Einige sind nur als grasbewachsene Wälle ohne Gehölze ausgebildet. Sie sind ökologisch geringwertige Knicks. Insgesamt sind 1.141 m ökologisch mittelwertige Knicks und 259 m ökologisch geringwertige Knicks nur als Wall, ohne Gehölze, vorhanden.

Das Plangebiet ist vom NSG „Dalbekschlucht" im Westen, weitere Ackerflächen im Norden, Wohnbebauung im Osten und im Süden umgeben. Der von Knickstrukturen gesäumte Feldweg „Lippenkuhle" bildet die nördliche Plangrenze. Nordwestlich schließt der Bebauungsplan Nr. 20 direkt an.

Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches, abgesehen von den Knickstrukturen gehören zu den Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturhaushalt. Die Knickstrukturen sind nach § 21 (1) LNatSchG geschützt und gehören zu den Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt.

Es sind 216 m² Fläche durch eine vorhandene Bebauung (Holzscheune) voll versiegelt.

Bestand:

Acker (AA)		137.264 m²
Mesophiles Grünland (GM)		12.762 m²
Grünland / Weide (GY)		2.560 m²
Rasenfläche		3.968 m²
Nitrophotenflur (RHn)		1.350 m²
Randstreifen/ Knickschutzstreifen Gras- und Krautflur		2.124 m²
Knickstrukturen	1.392 m	4.176 m²
davon mit Gehölzen	1.141 m	
nur Wall	251 m	
Wasserwerk		2.050 m²
Wassergebundene Fläche		312 m²
vollversiegelte Straßenfläche		480 m²
Gebäude		216 m²
Gesamtfläche		167.265 m²

Planung

Die Planfläche wird als allgemeines Wohngebiet (WA) mit eingeschossigen Einzel- und Doppelhausbebauung zu den bebauten Grundstücken und zum Übergang zur freien Landschaft hin, in Richtung Naturschutzgebiet „Dalbekschlucht",
in den übrigen Bereichen sind zweigeschossige Einzel- und Doppelhausbebauungen festgesetzt.
Es ist eine Grundstücksmindestgröße von 650 m² für Einzelhäuser und 400 m² für eine Doppelhaushälfte festgesetzt.

Das Flurstück 14/23 wird weiterhin landwirtschaftlich genutzt, eine Erschließung bzw. Bebauung des Flurstücks (6 Grundstücke) ist zurzeit nicht vorgesehen. Die Fläche wird zur Komplettierung des Baugebietes als Bauland berücksichtigt und überplant.

Die Planfläche wird im Nordosten über den angrenzenden Bebauungsplan Nr. 20 erschlossen. Das Erschließungssystem wird verkehrsberuhigt ausgebaut. Eine Haupterschließungsstraße führt, in südwestlicher Richtung, ausgehend von den neu zu erstellenden Kreisel an der Landesstraße 208, über die Geltungsbereichsfläche des im Norden angrenzenden Bebauungsplanes Nr. 20, diese überquert die Gemeindestraße Lippenkuhle in den nordöstlichen Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 19. Von hier aus wird das gesamte Wohngebiet erschlossen. Lediglich vier Grundstücke in der südwestlichen Plangebietsecke werden über die Straße „Lindenbreite" sowie zwei Grundstücke in der südöstlichen Plangebietsecke über die Straße „Feldweg" erschlossen.

Im südwestlichen Teil des Bebauungsplanes, im westlichen Bereich der Flurstücke 14/22 (Acker) und 14/12 (Grünland), westlich des Wasserwerkes sowie im Bereich des Flurstücks 14/20 sind Flächen zur Regenwasserrückhaltung/ -Versickerung für die Beseitigung des Niederschlagswassers vorgesehen. Das Niederschlagswasser auf den Grundstücken kann, aufgrund der Bodenverhältnisse, nur als Brauchwasser genutzt werden, eine Versickerung auf den Grundstücken ist nicht möglich.

Eine Fläche für einen Kinderspielplatz ist im nördlichen Bereich des Flurstücks 14/22, direkt westlich des Wasserwerkes, vorgesehen.

Aufgrund der Planung müssen einige Knickstrukturen beseitigt werden. Es sind insgesamt 157 m ökologisch mittelwertige Knickstrukturen und 218 m ökologisch minderwertige Knickstrukturen (Knickwall ohne Gehölze), die beseitigt werden müssen.
Ein Teil dieser Knickstrukturen werden erst beeinträchtigt, wenn die landwirtschaftliche Nutzung beendet ist und die Erschließung und Bebauung des Flurstücks 14/23 umgesetzt wird. Die dazugehörende Knickkompensation ist ebenso auf dem Flurstück 14/23 vorgesehen und kann erst nach Beendigung der landwirtschaftlichen Nutzung umgesetzt werden.

Zur Eingrünung des Wohngebietes werden aber große Teile der vorhandenen Knickstrukturen zum Erhalt festgesetzt. Neue Knickstrukturen werden außerdem am Rande des Wohngebietes als landschaftsgerechten Übergang geschaffen. Außerdem werden die Ackerflächen zwischen dem Wohngebiet und dem Naturschutzgebiet „Dalbekschlucht" als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Diese Flächen dienen auch als Pufferzone dem Schutz des Naturschutzgebietes.

Ein Teil des erforderlichen Ausgleichs kann dort, auf dem Flurstück 11 untergebracht werden. Das Flurstück 14/23 wird zwar als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt, steht aber zur Zeit noch nicht für Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung, sondern die Fläche wird weiterhin als Ackerfläche genutzt. Außerdem wird auf dem Flurstück 11 eine Fläche von 5.750 m² noch als Acker genutzt um hier einen Zugang / Überfahrt für die landwirtschaftliche Nutzung vom Feldweg „Lippenkuhle" zur Ackerfläche auf dem Flurstück 14/23 hin zu erhalten. Diese Fläche steht somit zurzeit nicht als Ausgleichsfläche zu Verfügung. Der restliche Ausgleich wird extern, auf dem „Babenstieg" Flurstück 14/3 der Flur 4, der Gemarkung Escheburg, im nördlichen Bereich der Gemeinde, westlich der L 208 erbracht. Die Fläche ist eine ca. 6,2 ha große Ackerfläche, die gesamt als Ausgleichsfläche zur Verfügung steht.

Bereits festgelegte, aber bisher nicht umgesetzten Ausgleichsmaßnahmen
Im westlichen Bereich des Flurstücks 11 sind bereits festgelegte Ausgleichsmaßnahmen aus zwei Bebauungsplänen; B-Plan Nr. 11 (in Kraft getreten 1995) und 1. Änderung B-Plan Nr. 1 (in Kraft getreten 2006) der Gemeinde Escheburg vorhanden, die bisher nicht umgesetzt worden sind. Für die entgangenen Entwicklungszeiten sind pro entgangenem Entwicklungsjahr 3 % Ausgleichszuschlag zu rechnen.
Folgende Ausgleichsmaßnahmen sind festgelegt:

B-Plan Nr. 11 (21 Jahre)	1.140 m² Sukzessionsfläche	=> 1.858 m² Fläche
1. Änd. B-Plan 1 (10 Jahre)	1.540 m² Sukzessionsfläche	=> 2.002 m² Fläche
B-Plan Nr. 11		114 m Knickneuanlage

Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

Der Plangeltungsbereich umfasst eine Größe von ca. 167.265 m².

Nettobauland mit Stellplätzen (WA) GRZ 0,25			70.328 m²
auf Flächen mit allgemeiner Bedeutung			
davon			
sind Versiegelung 0,25 x 70.328 m² =	17.582 m²		
50 % für Nebenflächen	8.791 m²		
Versiegelung		26.373 m²	
Private Grünflächen		43.955 m²	
Straßenverkehrsfläche öffentliche			14.814 m²
davon sind vorhanden =		480 m²	
neue Verkehrsflächen =		14.334 m²	
Fläche für Wasserversorgung			2.050 m²
Regenversickerungsbecken			13.720 m²
Öffentliche Grünflächen (Spielplatz)			1.755 m²
Knickstrukturen inkl. Schutzstreifen			4.140 m²
Maßnahmenflächen			60.458 m²
davon auf Flurstück 11		21.051 m²	
davon sind als Ausgleich für B-Plan 11 inkl. Zuschlag		1.858 m²	
als Ausgleich für die 1. Änd. B-Plan 1 inkl. Zuschlag		2.002 m²	
weiterhin als Ackerfläche zur Überfahrt genutzt		5.750 m²	
als Ausgleich für den B-Plan 19		11.441 m²	
Flurstück 14/23		39.407 m²	

Eingriffsermittlung der Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz

Zu den Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz gehören die Ackerflächen, die intensiv genutzten Grünlandflächen und die Fläche mit Nitrophotenflur (ehem. Spielplatz). Zu den Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz gehört das extensiv genutzte Grünland im Westen des Plangeltungsbereiches.

Schutzgut Boden

Für die geplanten Verkehrsflächen, die geplante Bebauung und die privaten Versiegelungen auf den Grundstücken werden Abgrabungen bzw. Auffüllungen und evtl. Bodenaustausch notwendig und es werden Flächen versiegelt. Die versiegelten Flächen wirken sich auf sämtliche Bodenfunktionen aus:

1. Störung der Bodenfauna und –flora,
2. Verminderung oder Ausfall der Puffer- und Filterfunktion des Bodens für Wasser und Fremdstoffe
3. Störung der Bodenstruktur.

Die Eingriffs-/Ausgleichsermittlung erfolgt gemäß dem gemeinsamen Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Innenministeriums vom 01.01.2014: „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht".

Gemäß dem Runderlass, ist für eine Fläche mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz, als erforderliche Ausgleichsmaßnahme für die Bodenversiegelung, eine gleich große Entsiegelung und Wiederherstellung der Bodenfunktion vorzunehmen. Ist dies nicht möglich, ist als Ausgleichsmaßnahme eine Fläche im Verhältnis 1:0,5 aus der landwirtschaftlichen Nutzung herauszunehmen und diese z.B. zu einem naturbetonten Biotoptyp zu entwickeln.

Durch die Minimierung der vollversiegelten Flächen bei den Zufahrtswegen und Stellplätzen z.B. durch breitfugige Pflasterung, Schotterrasen oder Rasengitter wird der Eingriff in das Schutzgut Boden reduziert.

Für die geplante Bebauung auf den Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz 70.328 m²) mit einer GRZ von 0,25 sind 17.582 m² bebaubare Fläche sowie 50 % Flächen für Zuwegung, Stellplätze etc.; 8.791 m², insgesamt 26.373 m² zugelassen. Dazu kommen 14.334 m² neue Vollversiegelung für die Straßenverkehrsflächen. Insgesamt ist somit eine Vollversiegelung von 40.707 m² auf den Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz zugelassen. Von den 40.707 m² voll versiegelten Flächen werden die vorhandenen 216 m² (Holzscheune) abgezogen.

Somit wird insgesamt für das Baugebiet 40.491 m² Fläche mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz neu voll versiegelt, die durch Ausgleichsmaßnahmen auszugleichen sind.

Für die geplanten Regenrückhaltebecken werden ebenfalls Abgrabungen im Bereich der Becken und Auffüllungen im Bereich der Wälle notwendig.

Eine Fläche mit ca. 13.720 m² Fläche wird für Regenrückhaltung durch Regenrückhaltebecken (RRB) in Anspruch genommen, das Ausgleichsverhältnis wird mit 1:0,1 berechnet.

- ca. 40.491 m² Fläche für Vollversiegelung (Bebauung, Zuwegung, Nebenflächen, Erschließung) auf Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz
bei einem Eingriffs- /Ausgleichsverhältnis von 1:0,5 = **20.246 m²**
- ca. 13.720 m² Fläche für die Regenrückhaltebecken
bei einem Eingriffs- /Ausgleichsverhältnis von 1:0,1 = **1.372 m²**

insgesamt: 21.618 m²
bei Ackerflächen, die aus der Nutzung genommen werden.

Schutzgut Wasser

Durch die Bebauung entstehen unvermeidbare Eingriffe in den Wasserhaushalt. Sie sind geringfügig über Minimierungsmaßnahmen ausgleichbar.
Anfallendes Schmutzwasser wird durch das Kanalnetz des Abwasserverbandes der Lauenburger Bille- und Geestrandgemeinden abgeführt bzw. entsorgt.
Eine Versickerung des von den Dachflächen anfallenden, gering verschmutzten Niederschlagswassers auf den Grundstücken ist nicht möglich.
Das anfallende gering verschmutzte Niederschlagswasser wird deshalb größtenteils gesammelt und den geplanten Regenrückhaltebecken zugeführt. Nähere Bestimmungen hierzu sind über wasserrechtliche Verfahren zu definieren.
Die Eingriffe durch die bauliche Entwicklung in das Schutzgut Wasser gelten damit nach dem Erlass z.T. als ausgeglichen, nicht ausgleichbar ist die fehlende Versickerungsleistung.

Hierfür ist ein Ausgleich erforderlich. Da die Ausgangssituation keine Versickerungsleistung auf den betroffenen Flächen erwarten lässt, wird folgendes Ausgleichsverhältnis angesetzt:

Eingriffs-Ausgleichsverhältnis von 1:0,1	40.491 m² x 0,1 =	**4.049 m²**

Zusammenstellung Ausgleichsbedarf:

Schutzgut Boden	**21.618 m²**
Schutzgut Wasser	**4.049 m²**

Die erforderliche Flächengröße der Ausgleichsfläche beträgt: **25.667 m²**

Die erforderliche Kompensation von 25.667 m² wird wie folgt erbracht:
- **11.441 m² im westlichen Planbereich als Sukzessionsfläche**
- **Extern; 14.226 m² auf dem Flurstück 14/3 der Flur 4, der Gemarkung Escheburg, im nördlichen Bereich der Gemeinde, westlich der L 208 erbracht.**

Eingriffsermittlung für Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz.

Zu den Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz gehören die Knickstrukturen. Sie sind nach § 21 LNatSchG geschützt. Beeinträchtigungen von für den Naturschutz besonders bedeutsamen Flächen sind zu unterlassen, wobei Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotope grundsätzlich verboten sind. Nach § 21 (3) LNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen, wenn ein entsprechender Ausgleich geleistet wird.

Aufgrund der Planung müssen von den 1.392 m vorhandenen Knickstrukturen insgesamt 356 m Knick beseitigt werden. Davon werden 138 m mittelwertige Knickstruktur mit Gehölzen und 218 m geringwertige Knickstruktur bzw. Knickstrukturen ohne Gehölze betroffen. Von den zu beseitigenden 138 m mittelwertige Knickstrukturen werden 45 m im Bereich der Knickstruktur zwischen den beiden Flurstücken 14/23 und 11, aufgrund der noch verbleibenden Nutzung eines Teils des Flurstücks 11 sowie des Flurstücks 14/23 als Ackerfläche nur „temporär" beseitig. Sobald die landwirtschaftliche Nutzung dieser Flächen beendet wird, kann der 45 m breite Knickdurchbruch wieder als Knick hergestellt werden.

Ferner sind von den 138 m mittelwertige Knickstrukturen 2 Knickdurchbrüche von jeweils 4 m Breite an der Lippenkuhle zur Anbindung des Wohngebietes an das Wanderwegsystem im Bereich des Naturschutzgebietes Dalbek vorgesehen.

Gemäß des Erlasses des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz" vom 11. Juni 2013, sowie nach den gesetzlichen Bestimmungen in § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung eines Knicks dann ausgeglichen, wenn sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wieder hergestellt sind. Als Ausgleichsverhältnis wird im Erlass vorgegeben bei Knicks mit Gehölzen in einem Verhältnis von 1:2, bei Knicks ohne Gehölzen in einem Verhältnis von 1:1 anzusetzen.

Die Entfernung von insgesamt 138 m mittelwertige Knickstruktur ist mit einer neuen Knickanlage, in einem Ausgleichsverhältnis von 1:2 zu kompensieren.

=>	157 m	1:2 =	276 m

Die Entfernung von insgesamt 218 m geringwertige Knickstruktur (ohne Gehölze) ist mit einer neuen Knickanlage, in einem Ausgleichsverhältnis von 1:1 zu kompensieren.

=> 218 m 1:1 = 218 m

Gemäß der Stellungnahme des Kreises vom 16.02.2018 ist bei dem Großteil des zu erhaltenden Nord-Süd verlaufenden Knicks und ein Teil des Ost-West verlaufenden Knicks, insgesamt 278 m Länge, eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion zu rechnen, da die künftig mitten in dem Neubaugebiet befinden. Hier ist ein Ausgleichsverhältnis von 1:1 anzusetzen.

=> 278 m 1:1 = 278 m

In Aussicht genommene Knickbeeinträchtigungen

Von 278 m Knickstruktur (zu erhaltender Knick in Nord-Süd-Richtung sowie Ost-West-Richtung) werden 170 m erst beeinträchtigt, wenn die landwirtschaftliche Nutzung des Flurstücks 14/23 beendet ist und das Flurstück erschlossen und bebaut wird. Die dafür vorgesehene Knickkompensation von 170 m auf dem Flurstück 14/23, wird erst erbracht, wenn die landwirtschaftliche Nutzung beendet ist.

Desgleichen wird ein Knickdurchbruch des mittelwertigen Knicks in Nord-Süd-Richtung von 10 m umgesetzt, wenn die landwirtschaftliche Nutzung des Flurstücks 14/23 beendet ist und das Flurstück erschlossen und bebaut wird. Die dafür erforderliche Knickkompensation im Verhältnis 1:2 von 20 m wird auf dem Flurstück 14/23 erst erbracht, wenn die landwirtschaftliche Nutzung beendet ist.

Zusammenstellung erforderlichen Knickkompensation

Insgesamt sind somit 772 m Knickneuanlage als Kompensation für die zu beseitigten Knickstrukturen erforderlich.

Die erforderliche Knickkompensation von 772 m wird wie folgt erbracht:

- **Innerhalb des Plangeltungsbereiches durch Knickneuanlagen von insgesamt**
- **140 m als Übergang Wohngebiet / Spielplatz – Ausgleichsfläche (Flurstück 11)**
- **190 m als Übergang Wohngebiet / Spielplatz – Ausgleichsfläche (Flurstück 14/23) (Umsetzung nach Beendigung der Ackernutzung des Flurstücks 14/23)**
- **110 m als Übergang Ausgleichsfläche – Acker (Flurstück 11)**
- **Extern auf dem Flurstück 14/3, Flur 4 auf eine Länge von insgesamt 332 m**

Außerdem sind für den B-Plan Nr. 11 (Rechtskraft 1995) 114 m Knickneuanlage auf dem Flurstück 11 im Westen des Geltungsbereiches erforderlich (was bisher noch nicht nachgewiesen ist).

Insgesamt werden somit 554 m Knickneuanlagen innerhalb des Plangeltungsbereiches entstehen.

Übersicht: Maßnahmenflächen und Knickneuanlagen, Flurstück 11 und 14/23

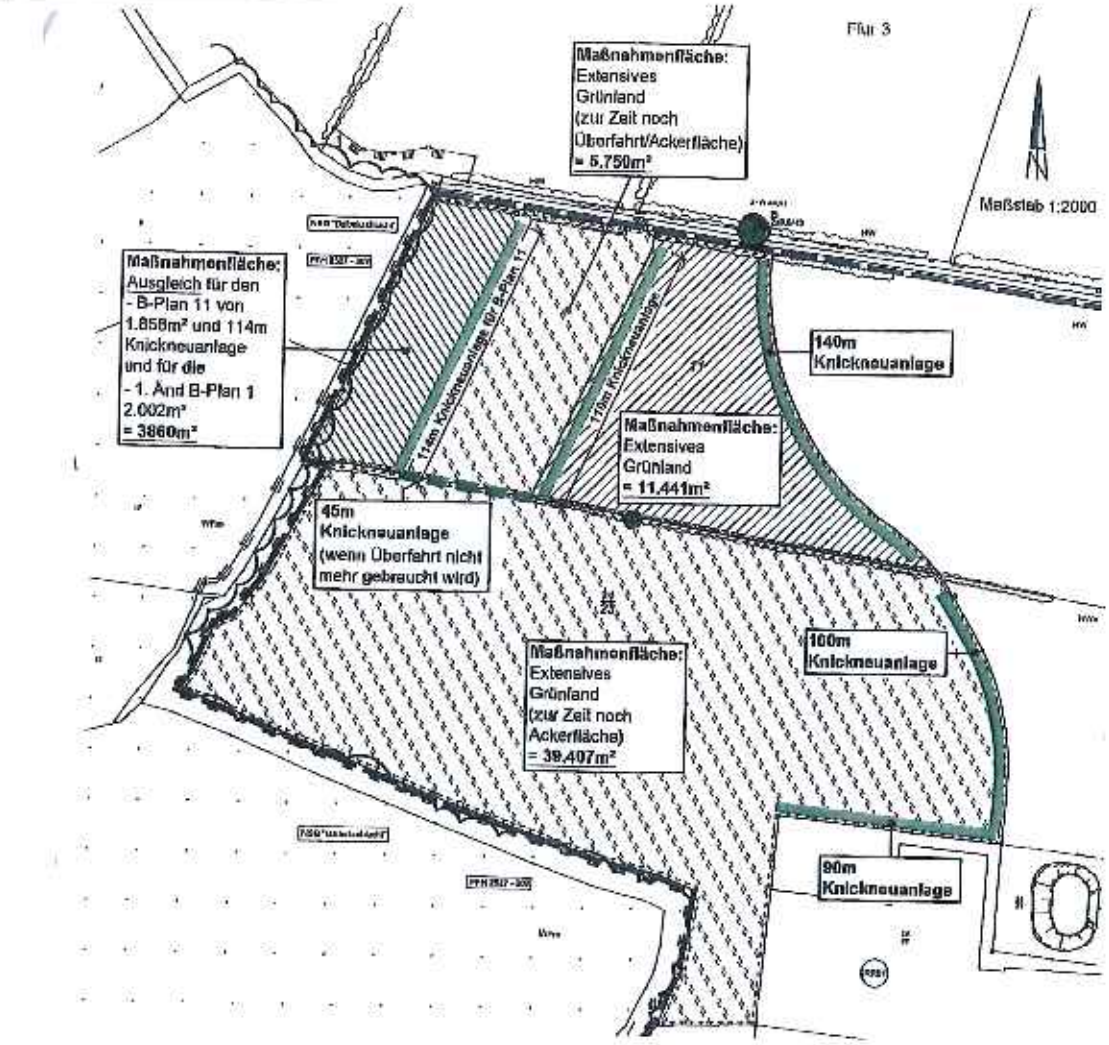

4.2 Grünordnerische Festsetzungen

Erhaltungsmaßnahmen (§ 9 (1) 25b BauGB)
Erhaltung von Landschaftselementen
Die gekennzeichneten Knickstrukturen mit Überhältern innerhalb des Plangebietes, sind durch Festsetzung zu erhalten und in der öffentlichen Hand zu bleiben bzw. zu übergeben.

Knick:
Die Gehölze des Knicks sind bei nachhaltiger Beeinträchtigung ihrer Vitalität oder ihrem natürlichen Abgang mit Knicksträuchern gleicher Art zu ergänzen. Lückige Gehölzbestände auf dem Knickwall sowie Knickwälle ohne Gehölze sind mit Knickgehölzen wie unter Ziffer „Knickneuanlagen" aufzupflanzen.

Die fachgerechte Pflege des Knicks ist zu gewährleisten; der Knick ist alle 10 bis 15 Jahre auf den Stock zu setzen (eine Handbreit über dem Boden absägen). Im Abstand von 20 – 50 m bleiben die Überhälter stehen. Die Fristen des § 21(4) LNatSchG (Gehölzschnitt nur vom 01. Oktober bis 28./29. Februar) sind zu beachten und anzuwenden. Das Reisig bleibt nicht auf dem Wall liegen. Erodierte Stellen im Knickwall werden mit Grassoden ausgebessert.

Knickschutzstreifen:
Die zu erhaltenden Knickstrukturen an Wegen sind beidseitig mit 2 m breiten Knickschutzstreifen zu versehen. Bei den Knickstrukturen zwischen Bauflächen sind die Knickschutzstreifen beidseitig 3 m breit anzulegen um auch hier Pflegemaßnahmen durchführen zu können. Die Schutzstreifen sind zu den Bauflächen hin durch eine feste Zaunanlage landschaftsgerecht und dauerhaft einzuzäunen. Die Knickschutzstreifen sind als Gras- und Krautflur extensiv zu pflegen, (Mahd 1x/Jahr, August/ September).
Das Mähgut ist abzutransportieren. In den Knickschutzstreifen sind bauliche Anlagen, Versiegelungen jeglicher Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen unzulässig.

Überhälter / Bäume:
Die Bäume sind so zu schützen, dass keine Schädigungen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die zum Absterben des Baumes führen oder seine Lebensfähigkeit nachhaltig beeinträchtigen können, vorkommen. Als Schädigung des Wurzelbereiches unter der Baumkrone (Kronenbereich) gelten insbesondere

- Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke
- Abgrabungen, Ausschachtungen, (z.B. durch Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen
- Lagern oder Ausschütten von Salzen, Ölen, Säuren, oder Laugen
- Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen
- Unsachgemäße Anwendung von Düngemitteln und Unkrautvernichtungsmitteln.
- Anwendung von Streusalzen, soweit der Kronenbereich nicht zum befestigten Verkehrsraum gehört.

Jedem Baum ist ein vegetationsfähiger Standort von mind. 10 m² Größe zu gewährleisten und auf Dauer zu pflegen und zu erhalten.
Die Bäume sind aus Gründen des Faunaschutzes nur in Ausnahmefällen baumchirurgisch zu behandeln. Auf die Verkehrs-Sicherheitspflicht ist zu achten. Art und Umfang der Verkehrssicherungsmaßnahmen sind von dem Zustand des Baumes, dem Standort des Baumes, der Art des Verkehrs und der Verkehrserwartung abhängig. Dabei darf der Charakter des Baumes nicht beeinträchtigt werden.
Bei nachhaltiger Beeinträchtigung der Vitalität der Bäume oder ihrem Abgang sind diese durch gleiche Arten mit einem Stammumfang von mind. 18-20 cm umgehend zu ersetzen und dauerhaft zu erhalten.

Schutzmaßnahmen während der Bauzeit:
Die vorhandenen Knicks und die zu schützenden Bäume sind, soweit erforderlich, vor Baubeginn und während der Bauphase vor Beschädigung, fachgerecht zu schützen und zu sichern. Die Knickstrukturen sind zu den Bauflächen hin in einem Schutzabstand von 3 m durch Bauzäune zu sichern. Das Befahren mit Baumaschinen sowie das Zwischenlagern von Baumaterial ist innerhalb des Schutzabstandes zur Vermeidung von Bodenverdichtungen unzulässig.

Minimierungsmaßnahmen (§ 9 (1) 4, 14, 16 BauGB)

Bodenschutzmaßnahmen

Der vorhandene Oberboden (Mutterboden) ist vor Baubeginn gesondert abzutragen und an geeigneter Stelle für die Wiederverwertung auf den Grundstücken zwischenzulagern. Die Mutterbodenmieten sind nicht höher als 1m anzulegen und mit einer geeigneten Gründüngung (z.B. Lupine) einzusäen (Schutz des Oberbodens).

Nach Beendigung der Baumaßnahmen sind die offenen Bodenflächen wieder zu lockern (z.B. durch Fräsen, Einsaat mit Lupinen u.a.).

Maßnahmen zum Schutz des Wasserhaushaltes

Das unbelastete Regenwasser von den Dachflächen ist zu sammeln und zur Gartenbewässerung zu verwenden. Überschüssiges Regenwasser ist in das geplante Regenrückhaltebecken einzuleiten. Nähere Bestimmungen hierzu sind über wasserrechtliche Verfahren zu benennen. Grundstücksdrainageanlagen dürfen nicht an die öffentliche Regenwasserleitung angeschlossen werden.

Maßnahmen mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild

Die verschiedenen Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Planungsgebiet dienen der Einbindung des Gebietes in die Landschaft und schaffen einen harmonischen Übergang zur umliegenden Landschaft

Gestaltungsmaßnahmen (§ 9 (1) 25a/b BauGB)

Baumpflanzungen im Straßenraum

In der Planstraße sind mindestens 25 standortheimische Laubbäume als Hochstämme zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei nachhaltiger Beeinträchtigung ihrer Vitalität oder ihrem Abgang sind sie umgehend mit Bäumen gleicher Art zu ersetzen. Die Anwuchspflege ist für 3 Jahre sicherzustellen. Der Baumpflanzung dient u.a. die landschaftsgerechte Einbindung des Baugebietes im Ortsbild.

Empfohlen werden hier die folgenden Arten:

Spitzahorn *(Acer platanoides)*	Vogelkirsche *(Prunus avium)*
Feldahorn *(Acer campestre)*	Mehlbeere *(Sorbus aria Majestica)*
Sandbirke *(Betula pendula)*	Eberesche *(Sorbus intermedia)*
Hainbuche *(Carpinus betulus)*	Stieleiche *(Quercus robur)*
Baumhasel *(Corylus colurna)*	Winterlinde *(Tilia cordata)*
Pflaumenblättriger Weißdorn *(Crataegus crus-galli)*	Stadtlinde *(Tilia cordata Greenspire)*
Rotdorn *(Crataeugus laevigata Paul's Scarlet)*	Silberlinde *(Tilia tomentosa)*

Pflanzgut: Hochstämme 3xv. m.B., mind. 18-20 Stammumfang.

Die Baumstandorte sind als offene, 10 m² große Baumscheiben, ohne Versiegelung herzustellen und zu mulchen oder mit geeigneten bodendeckenden Stauden, Wildrosenarten (jedoch nicht Rosa rugosa; geeignet ist z.B. die Ackerrose Rosa repens "Alba") oder Grasansaat zu unterpflanzen.
Die Baumscheiben sind vor dem Überfahren zu schützen.
Die Bäume sind in Pflanzlöcher 150 x 150 cm, 80 cm tief, mit 1/3 Kompost und 2/3 Mutterboden zu pflanzen. Um die Standsicherheit zu gewährleisten, sind die Bäume jeweils mit drei 2,5 m langen, rundstabgefrästen Stützpfählen aus unbehandelter Lärche mit 8 cm Durchmesser zu verankern. Die Pfähle sind nach Aushub der Pflanzgruben, noch vor der Pflanzung, etwa 50 cm tief in den Boden zu schlagen.
Die Pflanzarbeiten sind fachgerecht auszuführen.

Baumpflanzungen auf den Grundstücken

Zur Eingliederung des Baugebietes in die Landschaft ist pro Grundstück je ein standortheimischer Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es sind Hochstämme zu pflanzen. Bei nachhaltiger Beeinträchtigung ihrer Vitalität oder ihrem Abgang sind sie umgehend zu ersetzen. Die Anwuchspflege ist für 3 Jahre sicherzustellen.

Gehölzart:
Empfohlen werden hier die folgenden Arten:

- Spitzahorn *(Acer platanoides)*
- Feldahorn *(Acer campestre)*
- Sandbirke *(Betula pendula)*
- Hainbuche (*Carpinus betulus)*
- Baumhasel (*Corylus colurna)*
- Pflaumenblättriger Weißdorn *(Crataegus crus-galli)*
- Rotdorn *(Crataeugus laevigata Paul´s Scarlet)*
- Vogelkirsche *(Prunus avium)*
- Wildbirne *(Pyrus communis)*
- Mehlbeere (*Sorbus aria Majestica)*
- Eberesche *(Sorbus intermedia)*
- Winterlinde *(Tilia cordata)*
- Obsthochstämme

Pflanzgut: Hochstämme 3xv. mB., mindestens 16-18 cm Stammumfang
Die Bäume sind in Pflanzlöcher 150 x 150 cm, 50 cm tief, mit 1/3 Kompost und 2/3 Mutterboden zu pflanzen. Um die Standsicherheit zu gewährleisten, sind die Bäume jeweils mit drei 2,5 m langen, rundstabgefrästen Stützpfählen aus unbehandelter Lärche mit 8 cm Durchmesser zu verankern. Die Pfähle sind nach Aushub der Pflanzgruben noch vor der Pflanzung etwa 50 cm tief in den Boden zu schlagen.
Die Pflanzarbeiten sind fachgerecht auszuführen.

Gestaltung der öffentlichen Grünfläche (Spielplatz)

Die Spiel- und Grünfläche ist mit standortheimischen, ungiftigen Pflanzen naturnah zu gestalten. Es sind mindestens zwei Solitärbäume als Hochstamm auf den Spielplatz zu pflanzen. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen. Die Anwuchspflege ist für 3 Jahre sicherzustellen.

Empfohlene Gehölzarten:
Bäume:

- Spitzahorn *(Acer platanoides)*
- Feldahorn *(Acer campestre)*
- Sandbirke *(Betula pendula)*
- Hainbuche (*Carpinus betulus)*
- Vogelbeere *(Sorbus aucuparia)*
- Obsthochstämme

Sträucher:

- Kornelkirsche *(Cornus mas)*
- Hasel (*Corylus avellana)*
- Traubenkirsche *(Prunus padus)*
- Johannisbeere *(Ribes nigra, R. rubrum)*
- Hundsrose *(Rosa canina)*
- Salweide *(Salix caprea)*
- Purpurweide *(Salix purpurea)*
- Schwarzer Holunder *(Sambucus nigra)*

Pflanzgut:

- Bäume: Hochstämme 3xv. m.B., mindestens 14-16 cm Stammumfang
- Sträucher: verschulte Sträucher, 100-150 cm

Die Pflanzflächen sind mit einer Mulchauflage von mindestens 10 cm Stärke zu versehen.
Die Pflanzarbeiten sind fachgerecht auszuführen.

Anlage eines Regenrückhalte- und Versickerungsbeckens (§ 9 (1) 14, 16 BauGB)

Die beiden Flächen im südwestlichen Teil des Planungsgebietes (RRB 1 und RRB 2) sind als Flächen für die zur Rückhaltung und Reinigung von Niederschlagswasser anzulegen. Das Entwicklungsziel für diese Fläche ist die Schaffung weitgehend unbeeinflusster, ungenutzter Kleingewässer mit Rückhalte- und Klärfunktion für das anfallende Oberflächenwasser aus dem Baugebiet. Nähere Bestimmungen sind über wasserrechtliche Verfahren zu definieren.

Das nördlich gelegene Regenrückhaltebecken ist für das anfallende Niederschlagswasser aus den Bebauungsplänen N. 19 und Nr. 20 vorgesehen. Das Regenrückhaltebecken ist in zwei Becken/Gewässer aufzuteilen, das südwestliche davon ist, aufgrund der natürlichen Topographie, etwas tiefer gelegen als das nordöstliche Becken.
Das südlich gelegene Regenrückhaltebecken (an der Lindenbreite) ist zur Rückhaltung und Reinigung des Niederschlagswassers aus der vorhandenen Bebauung an der Lindenbreite vorgesehen.
Die Becken sind so zu gestalten, dass sich eine lange Uferlinie (Kontaktzone Wasser-Land) ergibt mit möglichst geschwungenen Ufern mit Buchten. Die Uferböschungen sowie die Sohlen selbst sind variierend mit einem Gefälle zwischen 1:1,5 und 1:3 als trockenfallendes Erdbecken anzulegen und zu gestalten, so dass auch Flachufer und Flachwasserbereiche sowie Vernässungsbereiche und Vegetationsinseln entstehen. Die westlichen Dammböschungen beider Beckenebenen in Richtung des FFH-Gebietes (Westen) sind mit standortheimischen Gehölzen zu bepflanzen.
Aufgrund der engen Platzverhältnisse am Regenrückhaltebecken an der Lindenbreite ist eine naturnahe Gestaltung den technischen Anforderungen untergeordnet. Hier ist aber die Dammböschung zum FFH-Gebiet mit Gefälle 1:3 naturnah zu gestalten und mit standortheimischen Gehölzen zu bepflanzen.
Zur Reinigung des Niederschlagswassers sind in beide Regenrückhaltebeckenanlagen ein vertiefter ständig mit Wasser gefüllter Absetzbereich (t = 2,00 m) mit schwimmender Ölsperre vorzusehen. Den Becken ist ggf. ein Ölabscheider vorzuschalten.

Bepflanzung:
Die beiden Regenrückhalteanlagen sind an den westlichen Dammböschungen in Richtung des FFH-Gebiets mit standortheimischen Gehölzen zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Pflanzarbeiten sind fachgerecht auszuführen.

Geeignete Gehölzarten:
Schwarzerle *(Alnus glutinosa)*
Roter Hartriegel *(Cornus sanguinea)*
Pfaffenhütchen *(Euonymus europaeus)*
Esche *(Fraxinus exelsior)*
Echter Kreuzdorn *(Rhamnus catharticus)*
Faulbaum *(Rhamnus frangula)*
Schwarzer Holunder *(Sambucus nigra)*
Silberweide *(Salix alba)*
Salweide *(Salix caprea)*
Grauweide *(Salix cinera)*
Purpurweide *(Salix purpurea)*

Pflanzgut: Sträucher: leichte Sträucher, 2xv, Pflanzabstand ist 1m x 1m.
Pflege: keine, nur bei Bedarf.
Ansaat:
Das Becken ist mit einer geeigneten Extensivrasenmischung für frische, nährstoffreiche Standorte ergänzt durch Kräuteransaat mit folgenden Arten anzusäen und extensiv zu pflegen: (Campanula glomerata, Chrysantheme malanthemum, Dianthus carthusianorum, D. superbus, Frittilaria meleagris, Geranium pratense, Hesperis matronalis, Lychnis flos-cuculi und Thalictrum flavum.)
Pflege: ggf. 1 Mahd/ Jahr im späten August/ Anfang September.
Einzäunung: Die beiden Beckenanlagen sind aufgrund des hohen Stauwasserstandes landschaftsgerecht einzuzäunen.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB)

Die Ausgleichsfläche, die das Gebiet als Grünzone im Westen einbindet sowie als Schutzzone zum angrenzenden FFH-Gebiet und Naturschutzgebiet „Dalbekschlucht", wird

als Fläche für "Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" festgesetzt.

Extensives Grünland
Die Maßnahmenfläche befindet sich im westlichen Teil des Flurstücks 11 und ist insgesamt 21.051 m² groß. Ca. 11.441 m² stehen für Ausgleichsmaßnahmen des B-Planes Nr. 19 zur Verfügung. Die restliche Fläche von 9.610 m² ist durch andere Maßnahmen bzw. Funktionen bereits belegt.
Die Fläche soll als extensives Grünland mit Knickstrukturen entwickelt werden. Auf der Fläche dürfen kein Dünger und keine Pflanzenschutzmittel benutzt werden.
Die Bodenbearbeitung ist auf der Fläche nicht zugelassen.
Eine Bodenbearbeitung inklusive Schleppen und Walzen ist nicht zulässig. Pflanzenschutzmittel und Düngermittel jeglicher Art dürfen nicht eingesetzt werden. Rundballen, Geräte und sonstige Materialen dürfen auf der Fläche nicht gelagert werden.

Die Fläche 1mal im Jahr, ab Ende Juni, zu mähen. Das Mähgut ist abzutransportieren, um die Fläche mit der Zeit auszumagern.

Alternativ ist eine extensive Beweidung mit höchstens 2 Großvieheinheiten / Hektar möglich

Knickneuanlage
Zur Kompensation der zu beseitigen Knickanlagen und als landschaftsgerechten Übergang von Bebauung zur freien Landschaft sind auf der Maßnahmenfläche, direkt westlich der Wohnbebauung, direkt nördlich der geplanten Fläche mit Spielplatz und RRB sowie zur queren Abgrenzungen der Maßnahmenflächen Knickneuanlagen, auf insgesamt 440 m Länge, anzulegen. Seitlich der Knickneuanlagen sind 2 m breite Knickschutzstreifen vorzusehen. Der Knickschutzstreifen ist zu den Baugrundstücken hin mit einer festen Zaunanlage in geeigneter Weise, dauerhaft abzugrenzen.
Der geplante Knick ist zu den Baugrundstücken hin nach folgendem Prinzip anzulegen:

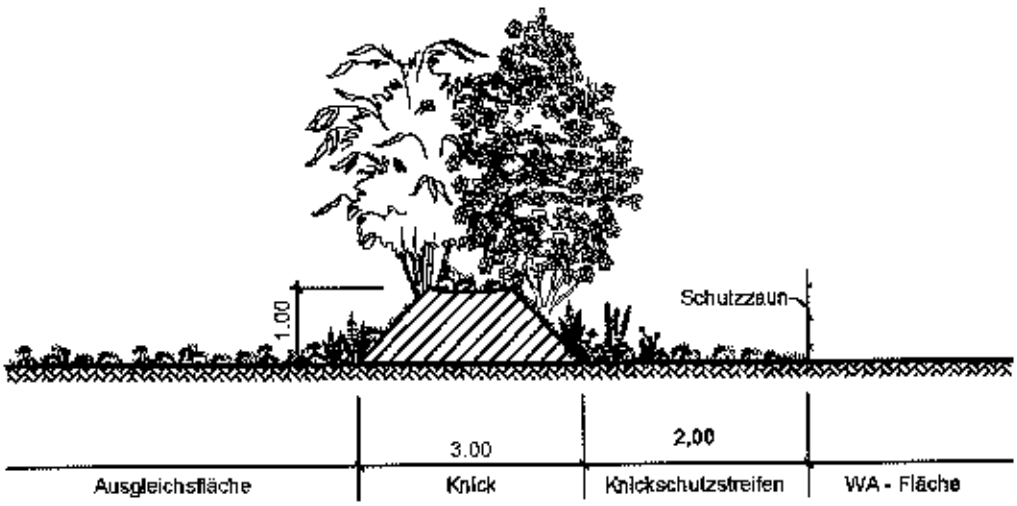

Abbildung : Querschnitt durch die Knickanlage

Es sind die folgenden Gehölzarten zur Pflanzung vorgesehen:

Feldahorn *(Acer campestre)*
Bergahorn *(Acer pseudoplatanus)*
Hainbuche *(Carpinus betulus)*
Hasel *(Corylus avellana)*
Weißdorn *(Crataegus monogyna)*
Pfaffenhütchen *(Euonymus europaeus)*
Wildapfel *(Malus silvestris)*
Traubenkirsche *(Prunus padus)*
Schlehe *(Prunus spinosa)*
Stieleiche *(Quercus robur)*
Hundsrose *(Rosa canina)*
Filzrose *(Rosa tomentosa)*
Vogelkirsche *(Prunus avium)*
Schwarzer Holunder *(Sambucus nigra)*
Schneeball *(Viburnum opulus)*

Pflanzgut: leichte Sträucher/ leichte Heister 2xv, Pflanzabstand 0,75 m x 0,75 m
- Die Anpflanzung hat 2-reihig in Gruppen mit mind. 5 Stück gleicher Art auf der Knickkrone zu erfolgen.
- Die Pflanzarbeiten sind fachgerecht auszuführen.
- Auf der Wallkrone sind im Abstand von ca. 30 m jeweils Solitärbäume zu pflanzen (Pflanzgut: - Eiche (Quercus robur), Hochstamm, 2xv m.B., 8-10 cm Stammdurchmesser).
- Die Flächen sind zu mulchen.

Pflege:
- Die Knicks sind im regelmäßigen Abständen (alle 10- 15 Jahre) fachgerecht zu pflegen (auf den Stock setzen unter Verbleib von Überhältern im Abstand von 20-50m).
Die Fristen des § 21(4) LNatSchG (Gehölzschnitt nur vom 1. Oktober bis 28./29: Februar) sind zu beachten und anzuwenden.
- Die Knicks sollen in Gemeindeeigentum verbleiben, um eine ordnungsgemäße Pflege und Unterhaltung dauerhaft zu gewährleisten.
- Für die Knickanlage ist ein Gewährleistungszeitraum von 3 Jahren anzusetzen, ausfallende und nicht wiederangewachsene Gehölzpartien sind entsprechend zu ersetzen.

Knickschutzstreifen
- An der Ostseite des Knicks, zu den Baugrundstücken hin, sowie an der Südseite des Knicks, zum Spielplatz hin, sind 2 m bzw. 3 m breite Knickschutzstreifen vorzusehen. Die Knickschutzstreifen sind als Gras- und Krautflur extensiv zu pflegen, (Mahd 1x/Jahr, August/ September). Das Mähgut ist abzutransportieren. In den Knickschutzstreifen sind bauliche Anlagen, Versiegelungen jeglicher Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen sind im Knickschutzstreifen unzulässig.
- Für die Knickanlage ist ein Gewährleistungszeitraum von 3 Jahren anzusetzen, ausfallende und nicht wiederangewachsene Gehölzpartien sind entsprechend zu ersetzen.
- Der Knick, einschließlich des vorgesehenen Knickschutzstreifens, ist zu den Baugrundstücken hin, in geeigneter Weise, dauerhaft abzugrenzen.

Nebenflächen
Die versiegelten Flächen im privaten und im öffentlichen Raum sollen so gering wie möglich gehalten werden. Die Stellflächen, Zufahrten etc. sind mit wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.

Empfehlungen zur Bepflanzung der Baugrundstücke

Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern
Für die Baugrundstücke wird empfohlen, Anpflanzungen vor allem mit geeigneten standortsheimischen Laubgehölzen vorzunehmen:

Ahornarten *(Acer spec.)*
Hartriegelarten *(Cornus spec)*
Kirschenarten *(Prunus spec.)*
Schlehdorn *(Prunus spinosa)*

Birke *(Betula pendula)*
Hasel *(Corylus avellana)*
Weißdornarten *(Cratægus spec.)*
Liguster *(Ligustrum vulgare)*
Heckenkirschenarten *(Lonicera spec.)*
Obsthochstämme
Strauch- und Wildrosenarten *(Rosa spec.)*
Salweide *(Salix caprea)*
Schwarzer Holunder *(Sambucus nigra)*
Vogelbeerarten *(Sorbus spec.)*
Schneeball *(Viburnum opulus)*
Hainbuche *(Carpinus betulus)*

ergänzt durch weitere Wild- und Strauchrosenarten, bodendeckende Rosenarten (jedoch nicht Rosa rugosa und Rosa tomentosa.
Auszuschließen sind immergrüne Gehölze (Koniferen)!!

Begrünte (bepflanzte) Dächer und Kletterpflanzen

Für Nebengebäude mit Flachdächern und mit geringer Dachneigung wird empfohlen, diese als begrünte Dächer mit einer 8-10 cm starken, geeigneten, durchwurzelbaren Substratauflage anzulegen und mit Extensivbegrünung aus Kräutern und ca. 20 % Gräsern zu bepflanzen. Moose wandern als Pionierpflanzen meist von selbst ein. Sedum- Arten sind Hauptbestandteil der Begrünung.
Geeignete Arten sind z.B.:

Schnittlauch *(Allium schoenopr.)*
Schöner Lauch *(Allium pulchellum)*
Zittergras *(Briza media)*
Aufrechte Trespe *(Bromus erectus)*
Schaf-Schwingel *(Festuca ovina)*
Horst-Rotschwingel *(Festuca rubra)*
Hauswurz *(Jovibarba globifera)*
Kleine Kammschmiele *(Koeleria glau.)*
Weißer Mauerpfeffer *(Sedum album)*
Fetthenne *(Sedum floriferum)*
Mongolen- Sedum *(Sedum hybridum)*
Tripmadam *(Sedum rupestre)*
Milder Mauerpfeffer *(Sedum sexangulare)*
Kaukasus- Fetthenne *(Sedum spurium)*
Dachwurz *(Sempervivum tectorum)*

Für die Gliederung von Gebäuden wird empfohlen, Kletterpflanzen anzupflanzen.
Geeignete Arten sind:

Bergwaldrebenarten *(Clematis montana spec.)*
Gemeine Waldrebe *(Clematis vitalba)*
Gemeiner Efeu *(Hedera helix)*
Hopfen *(Humulus lupulus)*
Echtes Geißblatt *(Lonicera caprifolium)*
Waldgeißblatt *(Lonicera periclymenum)*
Wilder Wein *(Parthenocissus tricuspidata 'Veitchii')*
Kletterrosen *(Rosa spec.).*

Grundstücksabgrenzungen

Als Einfriedungen zum öffentlichen Raum hin sind Hecken, Feldsteinmauern und auch Holzzäune besonders geeignet. Hierdurch kann eine ortstypische, harmonische Eingrünung der Grundstücke erreicht werden, die sich an der ortstypischen Gestaltung orientiert.
Geeignete Arten für Hecken sind z.B. (Pflanzung von 3 Stück/ lfdm):

Feldahorn *(Acer campestre)*
Hainbuche *(Carpinus betulus)*
Weißdorn *(Crataegus monogyna)*
Rotbuche *(Fagus sylvatica)*
Liguster *(Ligustrum vulgare)*

Auszuschließen sind immergrüne Gehölze (Koniferen) sowie Rosa rugosa und Rosa tomentosa.

Externe Maßnahmen

Externer Ausgleich für die Beeinträchtigungen in das Schutzgut Boden
Der erforderliche Ausgleich von insgesamt 14.226 m² für die unvermeidbaren Beeinträchtigungen in die Schutzgüter Boden und Wasser ist extern, auf dem Flurstück 14/3 der Flur 4, der Gemarkung Escheburg, nördlichen Bereich der Gemeinde, westlich der L 208 zu erbringen.

Das Flurstück 14/3 umfasst insgesamt 62.165 m² und wird intensiv als Ackerfläche genutzt. Die gesamte Fläche ist als extensives Grünland mit Gehölzstrukturen (Knickneuanlagen und Gehölzgruppen) zu entwickeln.

Die restliche Fläche von 47.939 m² steht u.a. als externe Ausgleichsfläche für den Bebauungsplan Nr. 20 zur Verfügung.

Auf der Fläche dürfen kein Dünger und keine Pflanzenschutzmittel benutzt werden.
Die Bodenbearbeitung ist auf der Fläche nicht zugelassen.
Eine Bodenbearbeitung inklusive Schleppen und Walzen ist nicht zulässig. Pflanzenschutzmittel und Düngermittel jeglicher Art dürfen nicht eingesetzt werden. Rundballen, Geräte und sonstige Materialen dürfen auf der Fläche nicht gelagert werden.

Die Fläche 1mal im Jahr, ab Ende Juni, zu mähen. Das Mähgut ist abzutransportieren, um die Fläche mit der Zeit auszumagern.

Alternativ ist eine extensive Beweidung mit höchstens 2 Großvieheinheiten / Hektar möglich

Lage der externen Ausgleichsfläche

Abbildung: Übersicht 1:25.000

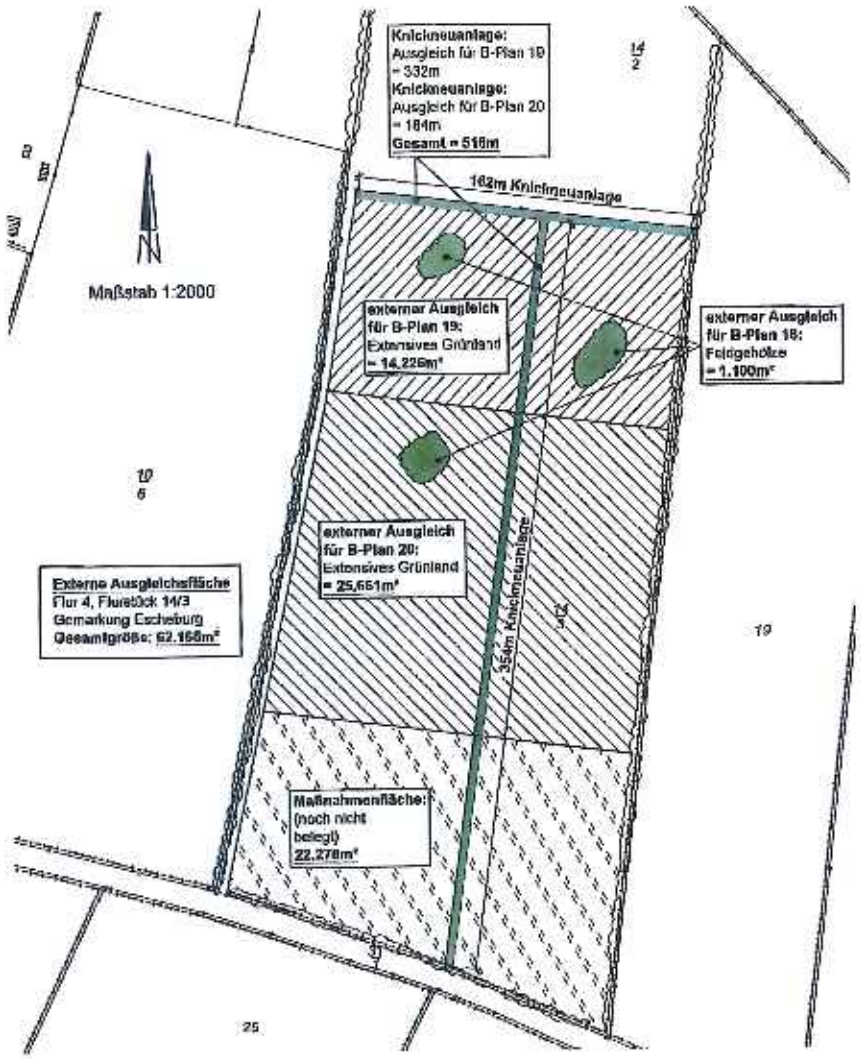

Abbildung: Externe Ausgleichsfläche, Flurstück 14/3, Flur 4, Gemarkung Escheburg

Gegenüberstellung Eingriff – Ausgleich

Die durch den B-Plan Nr. 19 der Gemeinde Escheburg betroffene Gesamtfläche ist 167.265 m² groß.

Schutzgut	erforderliches Ausgleichsvolumen	geplante Ausgleichsmaßnahmen	Flächengröße
Boden	Versiegelung: 40.491 m² allg. Bedeutung 1:0,5 = 20.246 m²	- extensives Grünland im westlichen Planbereich (Flurstück 11)	11.441 m²
	RRB: 13.720 m² allg. Bedeutung 1:0,1 = 1.372 m²	- extern; auf dem Flurstück 14/3, Flur 4, Gem. Escheburg	10.177 m²
Wasser	Versiegelung: 40.491 m² 1:0,1 = 4.049 m²	- Offenporige Versiegelung - extern; auf dem Flurstück 14/3, Flur 4, Gem. Escheburg	4.049 m²

	Verlust von 138 m mittelwertige Knickstrukturen 1:2 = 276 m Neuanlage Verlust von 218 m geringwertige Knickstrukturen 1:1 = 218 m Neuanlage Beeinträchtigung vorh. Knickanlage durch Wohnbebauung; 278 m 1:1 = 278 m Neuanlage	- Knickneuanlagen innerhalb des Plangebietes - Knickneuanlagen extern (Flurst.14/3, Flur 4) - Gehölzpflanzungen an den Regenrückhaltebecken - Baum- und Gehölzpflanzungen auf den Grundstücken	440 m 332 m
	Verlust einer Ackerfläche	-Anlage von extensiven Grünlandflächen	21.618 m²
Klima, Luft	Schaffung günstiger Kleinklimatischer Bedingungen	- Ein- bzw. Durchgrünung des Baugebietes durch Baumpflanzungen sowohl im privaten wie im öffentlichen Bereich und Knickneuanlagen	
Landschafts-bild	Ausgleich für die Beeinträchtigung durch Baukörper	- Durchgrünung des Baugebietes mit Einzelbäume sowohl im privaten als auch im öffentlichen Bereich, Knickneuanlagen Schaffung von Sukzessionsflächen	

Nach der Bilanzierung sind die anstehenden Eingriffe mit den vorgeschlagenen Maßnahmen vollständig ausgeglichen.

5. RECHTSGRUNDLAGEN

Die Grundlagen für die Erstellung des Bebauungsplanes sind die § 2, 8, 9 und 10 in Verbindung mit § 30 des Baugesetzbuches (BauGB) und die Inhalte der gültigen Baunutzungs- und Planzeichenverordnung von 1990.

Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung Teil A im Maßstab 1:1.000, dem Text Teil B und der Begründung (§ 9 Abs. 8 BauGB).

Der Bebauungsplan enthält rechtsverbindliche Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung. Er bildet die Grundlage für weitere, zum Vollzug des Baugesetzbuches erforderliche Maßnahmen.
Die Aufgabe ist es, die bauliche sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe des Baugesetzbuches vorzubereiten und zu leiten.

Der qualifizierte Bebauungsplan ist die Grundlage für die Zulässigkeit von Vorhaben, § 30 Abs. 1 BauGB.

Dem Bebauungsplan liegen zugrunde:

- das Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bek. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Art. 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist,

- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990, die durch Art. 2 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl.I S. 1057) geändert worden ist,
- die Planzeichenverordnung 1990 (PlanZVO 90) vom 18.12.1990, die durch Art. 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist,
- Landesbauordnung (LBO) für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22.01.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert (Art. 1 des Gesetzes. vom 14.06.2016, GVOBl. S. 369).

6. VER- UND ENTSORGUNG

Abwasser- und Regenwasserbeseitigung
Das häusliche Schmutzwasser wird durch das Kanalnetz des Abwasserverbandes der Lauenburger Bille- und Geestrandgemeinden abgeführt bzw. entsorgt.

Von der Ingenieurgesellschaft mbH – Masuch und Olbrisch, wurde ein Vorflut- und Entwässerungskonzept erarbeitet, in dem u. a. auch das Konzept zur Schmutzwasserableitung der Erschließungsflächen (B-Plan Nr. 19 und Nr. 20) behandelt wird.

Die Ableitung des im Bebauungsplangebiet anfallenden Schmutzwassers soll über ca. 2.500 m neu herzustellenden Freigefälleleitungen DN 200 erfolgen. Die Verlegung erfolgt unter Beachtung des Mindestgefälles von 1/DN.

Es sind in Abstimmung mit dem Abwasserverband der Lauenburger-Bille und Geestrandgemeinden zwei Anschlusspunkte an das bestehende Kanalnetz vorgesehen. Jedem Anschlusspunkt soll dabei ca. die Hälfte des anfallenden Schmutzwassers zugeführt werden.

Die Erschließung des Bebauungsplangebietes sowie die Einleitstellen in die bestehende Kanalisation sind über einen Erschließungsvertrag zwischen Erschließung und Abwasserverband zu regeln.

Die Ableitung des im Bebauungsplangebiet anfallenden Niederschlagswassers ist der Ziffer „16. Vorflut- und Entwässerungskonzept" dieser Begründung zu entnehmen.

Versorgungseinrichtungen
Die WVGE (Wasserversorgungsgemeinschaft Escheburg w.V.) betreibt die zentrale Wasserversorgung in der Gemeinde Escheburg (ohne den Ortsteil Voßmoor). Sie ist eine Selbstversorgergemeinschaft in der Rechtsform eines wirtschaftlichen Vereines.

Abfallentsorgung
Die Aufgabe der Abfallentsorgung führt die Abfallwirtschaft Südholstein (AWSH) im Auftrage des Kreises Herzogtum Lauenburg (öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger) als beauftragter Dritter durch.
Die Entsorgung erfolgt gemäß der Satzung über die Abfallwirtschaft des Kreises Herzogtum Lauenburg (Abfallwirtschaftssatzung).
Diese regelt die Entsorgung von Abfällen (z.B. Behälterausstattung, Abfuhrrhythmus und Bereitstellung).

Löschwasser
Für die öffentlichen Verkehrsflächen sind die entsprechenden Bestimmungen unter § 5 der Landesbauordnung sinngemäß zu beachten.

In Anlehnung an das Datenblatt W 405 der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) ist für das Wohnbaugebiet eine Löschwassermengen von 48 m³/h, für eine Löschdauer von 2 h bereitzuhalten.

Tiefbauarbeiten
Vor Beginn erforderlicher Tiefbauarbeiten für die Erschließungsarbeiten sowie für die Verlegung der Ver- und Entsorgungsanlagen ist die genaue Kabellage der Stromversorgungsleitungen bei der für Kreis Herzogtum Lauenburg zuständigen Betriebsstelle der Schleswig-Holstein Netz AG und/ oder anderen Anbietern zu erfragen.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen der Deutschen Telekom Technik GmbH und/ oder anderen Anbietern, so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Ausgleichsmaßnahmen
Für die durch die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes verursachten und unvermeidbaren Eingriffe, wie z.B. Versiegelung und Knickentfernungen, wird ein Teil des erforderlichen Ausgleichs auf der Maßnahmenfläche innerhalb des Plangeltungsbereiches und ein Teil extern, auf dem Flurstück 14/3, Flur 4 in der Gemarkung Escheburg erbracht. Im Westen des Geltungsbereichs wird eine breite Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft als Ausgleichsfläche mit u.a. Knickneuanlagen, zur Entwicklung bzw. zur Schaffung einer Pufferzone zum Naturschutzgebiet „Dalbekschlucht" im Westen sowie als landschaftsgerechter Übergang zur freien Landschaft festgesetzt.
Die südliche Fläche, nördlich der Regenrückhaltebecken, steht für Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen dieser Bebauungsplanaufstellung nicht zur Verfügung, langfristig ist dieser Bereich, wie im Flächennutzungsplan festgelegt, als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft zu nutzen.

7. VERKEHR/ ERSCHLIESSUNG

Die verkehrliche Erschließung des Bebauungsplanes Nr. 19 erfolgt über die Zufahrtsstraße des Bebauungsplanes Nr. 20. Von einem Kreisverkehr ausgehend, der auf der L 208 errichtet wird, verläuft die Haupterschließungsstraße in südwestlicher Richtung bis in die nordöstliche Ecke des Plangeltungsbereiches.
Auf dieser Zufahrtsstraße soll eine Geschwindigkeit von max. 30 km/h zugelassen werden. Diese Straße wird so ausgebaut, dass sich die Verkehrsteilnehmer auf verschiedenen Bereichen wie Gehwegen und einer Fahrbahn bewegen können.

Die anderen Straßen werden verkehrsberuhigt ausgebaut. Dieser verkehrsberuhigte Ausbau erfolgt so, dass Ver- und Entsorgungsfahrzeuge in genügender Breite Straßenraum zur Verfügung haben und die am Ende dieser Straßen liegenden Wendeplätze erhalten einen Durchmesser von mindestens 22 m.

Bei den kleineren Erschließungswegen zu einzelnen Baugrundstücken ist es vorgesehen, dass im Einfahrtsbereich für Ver- und Entsorgungsfahrzeuge Flächen ausgewiesen werden, auf denen die Entsorgungsbehälter am Abholtag abgestellt werden können.

Zur Entlastung der Gemeindestraße Lindenbreite ist die Erschließung so angelegt, dass der wesentliche Teil des Verkehrs im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 19 über die Straßen nach Norden hin über den Bebauungsplan Nr. 20 in Richtung der Landesstraße 208 zu- und abfließen kann.

Lediglich im Bereich des Wasserwerks und des vorgesehenen Regenrückhaltebeckens sind einzelne Grundstücke über eine Zufahrtsstraße von der Lindenbreite erschlossen. Am Feldweg sind ebenfalls 3 Grundstücke über einen Wendeplatz erschlossen, der im Bebauungsplan 19 errichtet wird.

Separate Wege für Fußgänger und Radfahrer, bilden Verbindungen zur Landschaft hin, zu den gemeinschaftlichen Einrichtungen und anderen Siedlungsbereichen der Gemeinde Escheburg.

In den fußläufigen Verbindungen (diverse Geh- und Radwege) sind neben einer wassergebundenen Bauweise auch eine Alternativlösung mit einem Drainpflaster zugelassen. Dies ist entsprechend zu beachten innerhalb der Erschließungsplanung.

Die Kennzeichnung des verkehrsberuhigten Bereiches erfolgt mit dem Verkehrszeichen 325/326 der StVO.

Die Beleuchtungserweiterung/Situation etc. im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 19 ist mit der Gemeinde abzustimmen.

8. ÖPNV-ERSCHLIESSUNG

Hinweis:
Hinsichtlich der ÖPNV-Erschließung ist, auf Anregung des VHH, eine Haltestelle im Bereich unmittelbar nördlich der Lippenkuhle einzurichten. Aus Gründen der Barrierefreiheit, Verkehrsberuhigung und Schulwegsicherung sollte diese Haltestellen bevorzugt am Fahrbahnrand mit Querungshilfen eingerichtet werden, da nicht mehr alle Buslinien die Schule direkt anfahren. Der vorgeschlagene Standort für die Haltestelle hat den Vorteil, dass das westlich im Rahmen des B-Plans Nr. 19 geplante Wohngebiet sowie Bestandbebauung damit besser und direkter erschlossen wird.
Empfehlenswert ist einseitig auf der westlichen Seite der L 208 unmittelbar südlich des geplanten Kreisverkehrs die Einrichtung einer als Busbucht ausgestalteten Haltestelle.
Diese Haltestelle ermöglicht sowohl eine günstige Erschließung des Sondergebietes innerhalb des B-Plans Nr. 20. Durch die mit dem Kreisverkehr gegebene Wendemöglichkeit kann diese Haltestelle als Start- und Endhaltestelle der Buslinie 8890 sowie als Überliegeplatz dienen.

9. SCHALLSCHUTZ

Die Emissionen des Straßenverkehrs ergeben, dass die Gesundheitsschwellen tags von 70 dB(A) / nachts von 60 dB(A) deutlich unterschritten werden, sogar der für den Tages / Nachtzeitraum von 55 dB(A) / 45 dB(A) für eine WA-Ausweisung wird eingehalten.
Der Grenzwert der 16. BImSchV von 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts für allgemeine Wohngebiete wird bei freier Ausbreitung überall eingehalten.

10. BAUGRUNDUNTERSUCHUNG

Zur Beurteilung der Baugrundverhältnisse sowie die Versickerungsmöglichkeit auf der Fläche ist ein Bodengutachten vom BFB Büro für Bodenprüfung GmbH aus Lüneburg im Oktober 2016 erstellt worden.
9 Sondierbohrungen bis 3, 5 und 8 m Tiefe sind durchgeführt worden. Innerhalb der Planfläche stehen, gemäß dem Bodengutachten, überwiegend Geschiebelehme und Geschiebemergel mit einer dünnen Auflage aus schluffigen Sanden an.

Die schluffigen Sande über den Lehmen weisen eine relativ geringe Durchlässigkeit auf (ca. 1 x 10-6 m/s und liegen in geringer Schichtdicke vor, um nennenswerte Wassermengen aufzunehmen und in den Untergrund abzuführen.
Der erkundete Baugrundaufbau ist daher als ungeeignet zur ATV-gerechten Regenwasserversickerung einzustufen.

11. FAUNISTISCHE POTENZIALANALYSE

Zur Beurteilung der Fauna im Gebiet und artenschutzrechtlicher Betroffenheit wurde vom Büro BBS Greuner-Pönicke eine faunistische Potenzialanalyse und artenschutzrechtliche Prüfung vom 16.10.2017 vorgelegt.

Fazit:
Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 19 der Gemeinde Escheburg geplanten Herstellung eines Wohngebietes im Bereich einer Ackerfläche mit Eingriffen in vorhandene Knickstrukturen sind Betroffenheiten von Fortpflanzungsstätten von Brutvögeln gegeben. Um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden wird eine Bauzeitenregelung für Eingriffe in den Gehölzbestand sowie für den Abriss von Scheune und Viehunterständen erforderlich. Zur Minimierung von Beeinträchtigungen von Fledermäusen ist die Beleuchtung im Bereich möglicher Flugstraßen (v.a. Redder im Norden, Lippenkuhle) so gering wie möglich zu halten. Als Ausgleich für den Verlust von Lebensraum der Brutvögel der Gehölze werden westlich der Bebauung neue Knicks an der Bebauung aber auch in freier Landschaft sowie Gehölze an den RRBs ausreichend hergestellt.

Durch die Umsetzung dieser Maßnahmen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden. Die Maßnahmen sind im Bebauungsplan festgesetzt.

Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf:

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung
Bei artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen handelt es sich um Maßnahmen zur Vermeidung oder Reduzierung von Beeinträchtigungen.

Maßnahme V-1: Bauzeitenregelung für Gebäudeabriss
Abriss der Scheune und der Viehunterstände sind zwischen 01. Dezember und 28./29. Februar durchzuführen. Alternativ ist eine Überprüfung auf tatsächliche Quartiernutzung erforderlich. Nur wenn nachgewiesen ist, dass keine Tiere vorkommen kann auch außerhalb dieser Zeit abgerissen werden.

Maßnahme V-2: Bauzeitenregelung Gehölze
Gehölz und höheren Aufwuchs (Baufeldfreimachung) ist zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar zu entfernen.

Maßnahme V-3: Angepasste Beleuchtung
Zur Minimierung der Betroffenheit von Flugrouten ist eine angepasste Beleuchtung (v.a. Redder im Norden, Lippenkuhle) (Beleuchtung gering halten, Insektenfreundliche Lampen, Leuchtkegel nach unten und weg vom Gehölze richten) umzusetzen.

Artenschutzrechtlicher Ausgleich

Für die ungefährdeten Brutvögel der Gehölze wird artenschutzrechtlicher Ausgleich erforderlich. Dieser wird im Geltungsbereich erbracht

Maßnahme A-1: Ausgleich für Brutvögel der Gehölze im Geltungsbereich
Die im Westen des Gebiets neu geplanten Knicks können Brutvögeln neuen Lebensraum bieten. Teilweise wird durch die Angrenzung an das Wohngebiet die Eignung eingeschränkt bewertet. Knicks insgesamt und Gehölzpflanzungen am RRB sind geeignet, den artenschutzrechtlich erforderlichen Ausgleich umzusetzen.
Der Knick / Gehölzstreifen ist artenreich mit standortheimischen Gehölzen mit Anteil Dornen tragenden Arten wie Weißdorn und Wildrosen herzustellen.

Hinweise zur Eingriffsregelung

Information / Sensibilisierung von Katzenbesitzern:
Aufgrund der Nähe zum Naturschutzgebiet könnte eine gezielte Information die Katzenbesitzer für die Gefahr des Wilderns ihrer Tiere und möglicher Minimierungsmöglichkeiten sensibilisieren. Mögliche Hinweise für eine solche Information können sein:

- Aufruf zur Kastration / Sterilisation. Die Tiere werden tlw. Häuslicher und streuen weniger herum. Zudem können verwilderte Katzen dann keinen Nachwuchs produzieren.
- Bitten, dafür sorgen, dass sich Hauskatzen von Mitte Mai bis Mitte Juli in den Morgenstunden nicht im Freien aufhalten, denn dann sind die meisten gerade flüggen Jungvögel unterwegs.
- Gefährdete Bäume mit Vogelnestern durch katzenabweisende Manschettenringe schützen.
- Straucharten mit Dornen, wie Weißdorn und Wildrosen, anpflanzen.
- Die nächtlichen Streifgebiete sind häufig größer als tagsüber. Nachts sollten Katzen daher im Haus bleiben.

12. UMWELTBERICHT

12.1. Einleitung

Die Gemeinde Escheburg hatte am 02.11.2016 beschlossen, für das Gebiet „Nördlich der bebauten Grundstücke an der Straße „Lindenbreite", westlich der bebauten Grundstücke der Straße „Feldweg" und im weiteren Verlauf der bebauten Grundstücke der Straße „Koppelweg", südlich des Feldweges „Lippenkuhle" und östlich des Naturschutzgebietes „Dalbekschlucht" den Bebauungsplan Nr. 19 „Südlich Lippenkuhle" in der Gemeinde Escheburg aufzustellen.

Die Gemeinde Escheburg plant dort die Schaffung von zusätzlichen Wohnbauflächen im westlichen Bereich der Gemeinde, direkt nordwestlich anschließend an die Ortslage. In diesem Zusammenhang ist die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens notwendig.

Damit setzt die Gemeinde die Realisierung des in der Vergangenheit abgestimmten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes aus dem Jahr 2010 um. Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes, als vorbereitende Bauleitplanung, für die Fläche des Bebauungsplanes Nr. 19, ist im Jahr 2008 vom Innenministerium genehmigt worden.
Im Parallelverfahren wird die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt. Die 13. Änderung umfasst für den Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 19 die Ausweisung von 2 Flächen für Regenrückhaltung sowie die Ausweisung einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz.

Um das Entwicklungskonzept zu konkretisieren hat die Gemeinde einen Ideenwettbewerb im Winter 2015-2016 für das Gebiet nordwestlich der L 208 bzw. südlich der Straße „Lehmbarg" und nördlich der Bebauung an der Straße „Lindenbreite", direkt anschließend an die vorhandene Bebauung, durchgeführt. Das ausgewählte Konzept liegt dieser Planung zu Grunde.
Der zu überplanende Bereich wurde in zwei Bebauungspläne aufgeteilt; Bebauungsplan Nr. 19 und Bebauungsplan Nr. 20, beide Bebauungspläne können unabhängig voneinander erschlossen und bebaut werden.

Der Bebauungsplan Nr. 19 umfasst den Bereich südlich der Lippenkuhle, der angrenzende Bebauungsplan Nr. 20 den Bereich nördlich der Lippenkuhle. Beide Bebauungspläne werden im Parallelverfahren aufgestellt.

12.1.a Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes

Angaben zum Standort
Die Gemeinde Escheburg liegt im Südwesten des Kreises Herzogtum Lauenburg in Schleswig-Holstein und gehört zum Amt Hohe Elbgeest.
Das Plangebiet befindet sich direkt westlich anschließend an die Bebauung am Koppelweg und am Feldweg bzw. nördlich der Bebauung an der Straße Lindenbreite bzw. südlich des Feldweges Lippenkuhle und östlich des Naturschutzgebietes „Dalbekschlucht", im nordwestlichen Bereich der Ortslage Escheburg. Die Planfläche rundet somit die Ortslage an dieser Stelle in Richtung Nordwesten ab. Insgesamt umfasst das Plangebiet eine ca. 16,73 ha große Fläche.

Der Plangeltungsbereich umfasst überwiegend Ackerflächen, welche z.T. von Knickstrukturen unterteilt sind, eine Grünlandfläche /Weide sowie einen ehemaligen, mit Nitrophotenflur zugewachsenen Spielplatz.

Das Plangebiet ist vom NSG „Dalbekschlucht" im Westen, weitere Ackerflächen im Norden, Wohnbebauung im Osten und im Süden umgeben. Der von Knickstrukturen gesäumte Feldweg „Lippenkuhle" bildet die nördliche Plangrenze. Nordwestlich schließt der Bebauungsplan Nr. 20 direkt an.

Art des Vorhabens

Die Gemeinde Escheburg plant die Schaffung von zusätzlichen Wohnbauflächen im westlichen Bereich der Gemeinde, direkt nordwestlich anschließend an die Ortslage. In diesem Zusammenhang ist die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens notwendig.

Die Gemeinde hat für das gesamte Gebiet ein städtebauliches Konzept entwickelt (siehe Position 1. der Begründung).

Die Planfläche wird als allgemeines Wohngebiet (WA) mit ein- bzw. zweigeschossiger Einzel- und Doppelhausbebauung festgesetzt.

Es ist eine Grundstücksmindestgröße von 650 m² bei Einzelhäuser und 400 m² bei Doppelhäuser festgesetzt.

Die Fläche wird vom Nordosten, über den angrenzenden Bebauungsplan Nr. 20 erschlossen. Das Plangebiet wird verkehrsberuhigt ausgebaut. Eine Haupterschließungsstraße führt in südwestlicher Richtung von dem neu zu erstellenden Kreisel an der Landesstraße 208 über das Geltungsbereich des im Norden angrenzenden Bebauungsplangebietes Nr. 20 und quert die Gemeindestraße Lippenkuhle in der nordöstlichen Planecke des Bebauungsplanes Nr. 19. Von hier aus wird das gesamte Wohngebiet erschlossen. Lediglich vier Grundstücke in der südwestlichen Planecke werden über die Straße „Lindenbreite" sowie zwei Grundstücke in der südöstlichen Planecke über die Straße „Feldweg" erschlossen.

Im südwestlichen Planbereich, südwestlich des Wasserwerkes, ist eine Fläche zur Regenwasserversickerung/ -Rückhaltung für die Beseitigung des Niederschlagswassers aus den Bebauungsplänen Nr. 19 und Nr. 20 vorgesehen. Das Niederschlagswasser auf den Grundstücken kann, aufgrund der Bodenverhältnisse, nur als Brauchwasser genutzt werden. Zusätzlich ist auch eine Fläche zur Rückhaltung und Drosselung des Niederschlagswassers aus der vorhandenen Bebauung an der Lindenbreite, auf der Fläche eines ehemaligen Spielplatzes in der südwestlichen Planecke, direkt nördlich der Lindenbreite festgesetzt. Zurzeit wird das Regenwasser ungedrosselt direkt in das Kerbtal – mit Einmündung in der Dalbek eingeleitet, was zur erheblichen Erosion des Kerbtales sowie zu Sandablagerung in der Dalbek geführt hat. Eine Rückhaltung über das geplante Becken kann die jetzige Einleitung erheblich reduzieren und somit auch die Erosion im Kerbtal verringern.

Eine Fläche für einen Kinderspielplatz ist direkt westlich des Wasserwerkes vorgesehen.

Einige Knickstrukturen müssen aufgrund der Erschließung beseitigt werden. Dafür werden neue Knickstrukturen als Eingrünung des Plangebietes westlich des Wohngebietes entstehen.

Das Flurstück 14/23 und der westliche Teil des Flurstücks 11, im Westen des Plangeltungsbereiches, werden als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt.
Ein Teil des erforderlichen Ausgleiches wird auf dem Flurstück 11, innerhalb des Plangeltungsbereiches als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Das Flurstück 14/23 steht zur Zeit als Maßnahmenfläche nicht zur Verfügung, der restliche erforderliche Ausgleich wird extern, auf dem Flurstück 14/3, Flur 4 in der Gemarkung Escheburg, erbracht.

Gemäß den Vorgaben des § 1a (2) BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen sowie zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Stadt oder Gemeinde u.a. durch Nachverdichtung zu nutzen und Bodenversiegelung auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden
Der Geltungsbereich umfasst eine Größe von ca. 16,72 ha.

Nettobauland mit Stellplätzen (WA)		7,03 ha
Versiegelte Fläche	2,64 ha	
Private Grünfläche	4,39 ha	
Öffentliche Grünflächen (u.a. Spielplatz)		0,18 ha
Regenversickerungsbecken		1,37 ha
Fläche für Wasserversorgung		0,20 ha
Straßenverkehrsfläche öffentliche		1,48 ha
Maßnahmenflächen (Sukzessionsflächen, Knickneuanlagen)		6,05 ha
Knickstrukturen inkl. Schutzstreifen		0,41 ha

12.1.b Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

Fachgesetze
Für das anstehende Bebauungsplanverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 BauGB (zuletzt geändert Mai .2017) i.V.m. § 18 des Bundesnaturschutzgesetzes (am 01.03.2010 in Kraft getreten) zu beachten, auf die im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung im Zuge der Umweltprüfung im Bebauungsplan mit dem Umweltbericht und mit entsprechenden Festsetzungen reagiert wird.

Fachplanungen
Landesentwicklungsplan (LEP 2010)
Die Gemeinde Escheburg befindet sich auf der Siedlungsachse Hamburg – Geesthacht, innerhalb der 10 km-Umkreis der Stadt Hamburg. Die Stadtrandkerne sollen im engen räumlichen Zusammenhang mit einem übergeordneten Zentralen Ort Versorgungsaufgaben wahrnehmen.
Die Gemeinde befindet sich aufgrund ihre naturräumlichen und landschaftlichen Voraussetzungen und Potenziale sowie ihre Infrastruktur innerhalb eines Entwicklungsraums für Tourismus und Erholung.
Der NSG Dalbekschlucht ist als Biotopverbundsachse auf Landesebene dargestellt.

Regionalplan:
Das Planungsgebiet bzw. die Gemeinde Escheburg befindet sich auf der Siedlungsachse Hamburg-Geesthacht und besitzt, aufgrund ihrer räumlichen Zuordnung zu der Siedlungsachse besondere Entwicklungsvoraussetzungen.

Der Dalbeksschlucht, an der Westgrenze der Gemeinde, ist als Naturschutzgebiet dargestellt. Der Komplex „Bistal" ist zur Gliederung der Siedlungsentwicklung auf den Achsen, zur Sicherung der ökologischen Funktionen sowie der Naherholungsfunktion als Grünzäsur dargestellt. Die Moorwiesen, im Süden der Gemeinde, ist zum Schutz unbesiedelter Freiräume und im Sinne einer ausgewogenen Freiraum- und Siedlungsentwicklung als regionaler Grünzug ausgewiesen.

Landschaftsrahmenplan:
Im, seit Februar 2010, gültigen Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) ist die Planebene Landschaftsrahmenplan nicht mehr vorhanden. Das Landschaftsprogramm wird diesbezüglich fortgeschrieben und soll die Aussagen des Landschaftsrahmenplanes übernehmen. Bis dahin regelt der § 64 LNatSchG die Übergangsvorschriften einer bestehenden Landschaftsplanung. Landschaftsrahmenpläne, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes festgestellt und veröffentlich worden sind, behalten ihre Gültigkeit bis zur Veröffentlichung eines auf der Grundlage dieses Gesetzes fortgeschriebenen und veröffentlichten Landschaftsprogramms. Die Aussagen des Landschaftsrahmenplanes werden deswegen hier noch erläutert.

Das Plangebiet ist als „Gebiet mit besonderer Erholungseignung" im Landschaftsrahmenplan dargestellt. Neben der Landschaftsvielfalt ist auch das landschaftstypische Erscheinungsbild mit seiner Unverwechselbarkeit als Ausdruck für die Eignung einer Landschaft für die Erholung anzusehen. Die Landschaftsteile, welche die Erholungseignung bestimmen, sind zu sichern und naturverträglich zu entwickeln.
Der morphologisch bedeutende Steilabfall des Geestplateaus zum Elbtal hin zusammen mit der Dalbekschlucht ist als Geotop „Elbsteilufer Börnsen – Geesthacht – Lauenburg, Gemeinden Börnsen, Escheburg, Schnakenbek, Städte Geesthacht und Lauenburg" ausgewiesen.
Eine Nebenverbundsachse verläuft nördlich des Plangeltungsbereiches bzw. nördlich des im Norden angrenzenden B-Plangebiets Nr. 20, vom Bistal im Osten (Hauptverbundsachse im überregionalen Biotopverbundsystem) zum Naturschutzgebiet Dalbekschlucht (Schwerpunktbereich im überregionalen Biotopverbundsystem) im Westen.

Landschaftsplan:
Der Landschaftsplan der Gemeinde Escheburg liegt als Entwurf seit dem Jahr 2006 vor. Das Verfahren ist nicht zu Ende geführt worden. Der Entwurf sieht eine Wohnbebauung nordwestlich der Straße „Lindenbreite" (Teilfläche 10) vor. Zwischen der Wohnbebauung und der Dalbekschlucht im Westen sieht der Landschaftsplan eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft vor.
Die vorgesehenen Festsetzungen eines Wohngebietes und einer Maßnahmenfläche im Westen entsprechen somit dem Entwurf des Landschaftsplanes.

Flächennutzungsplan
Als vorbereitende Bauleitplanung wurde die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Escheburg, für u.a. diese Fläche, im Jahr 2008 vom Innenministerium genehmigt.
In der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes sind die im Bebauungsplan Nr. 19 festgesetzten WA-Flächen als Wohnbauflächen ausgewiesen. Die Flächen im Westen sind als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen. Das vorhandene Wasserwerk ist als Fläche für Versorgungsanlagen „Wasserwerk" ausgewiesen.
Im Parallelverfahren wird außerdem die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt. Die 13. Änderung umfasst für den Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 19 die Ausweisung von 2 Flächen für Regenrückhaltung sowie die Ausweisung einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz.
Somit entwickelt sich der Bebauungsplan Nr. 19 aus den Flächennutzungsplanungen.

12.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

12.2.a Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im ungeplanten Zustand werden nachfolgend, auf das jeweilige Schutzgut bezogen, dargestellt, um die besondere Empfindlichkeit von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herauszustellen und Hinweise auf ihre Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlegungen zu geben. Anschließend wird die mit der Durchführung der Planung verbundene Veränderung des Umweltzustandes in Zusammenfassung der Fachgutachten, die im Zuge der Umweltprüfung als erforderlich bestimmt wurden, dokumentiert und bewertet. Die mit der Planung verbundenen Umwelteinwirkungen sollen deutlich herausgestellt werden, um daraus anschließend Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich negativer Umwelteinwirkungen abzuleiten.

12.2.a.1 Schutzgut Mensch

Leben, Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen sind eng mit den übrigen Schutzgütern verbunden. Besonders deutlich macht dies die Zielsetzung des Bundesnaturschutzgesetzes, wonach

1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer zu sichern ist.

Art der Betroffenheit

Die Auswirkungen werden über die Sinne wahrgenommen, im Bezug auf das Vorhaben wäre dies hauptsächlich:

- Lärm
- Unfallgefahr
- Veränderungen des Landschaftsbildes durch die Errichtung der Gebäude und Verlust/ Überprägung landschaftswirksamer Strukturen

Bewertung

Lärm

Die Betroffenheit bezieht sich hauptsächlich auf Verkehrslärm. Der Verkehr auf der Landesstraße L 208 bildet eine Lärmquelle. Das geplante Wohngebiet befindet sich 200 m westlich der L 208. Die vorhandene Wohnbebauung zwischen dem Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 19 und der Landesstraße schirmt den Lärm von der Straße ab. Das Plangebiet wird somit nicht von Lärmimmissionen, von der Landesstraße, aus betroffen. Dennoch ist für den Geltungsbereich (Bebauungsplan Nr. 19) eine lärmschutztechnische Untersuchung und Beurteilung von der Firma M+O Immissionsschutz im Februar 2017 durchgeführt worden. Als Ergebnis dieser Untersuchung ist festgestellt worden, dass die Orientierungswerte für den Tageszeitraum von 55 dB(A) und für den Nachtzeitraum von 45 dB(A) für eine WA-Ausweisung für das ganze Plangebiet eingehalten bzw. unterschritten werden.

Luftschadstoffe

Der durch das Baugebiet hinzukommende Anliegerverkehr wird zu einer Erhöhung der Vorbelastung angrenzender Wohngebiete durch Abgase führen. Die relativ geringe Größe des Baugebietes führt aber zu keiner wesentlichen zusätzlichen Belastung.

Emissionen aus landwirtschaftlichen Betrieben

Die Planfläche grenzt im Norden direkt an eine Ackerfläche an. Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen (Lärm, Staub und Gerüche) können zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken.

Erholung

Vielfalt, Eigenart und Schönheit einer Landschaft, Bebauungs- und Versiegelungsgrad sowie Infrastruktur zur naturverträglichen Erholung wie u.a. Fuß-, Reit- und Fahrradwege bestimmen u.a. die Eignung einer Fläche für die Erholung.
Die Planfläche befindet sich in einer weiträumigen Ackerlandschaft, welche durch Knickstrukturen gegliedert ist. Die Fläche selbst hat im südwestlichen Planbereich eine bewegte Topographie und fällt relativ steil in Richtung Dalbekschlucht ab.

Die Planfläche in sich (überwiegend Ackerflächen), hat nur eine geringe Bedeutung für die Erholung. Über die Planfläche verlaufen ein paar Trampelpfade, als Abkürzungen zwischen den Straßen Lindenbreite und Lippenkuhle. Die Lippenkuhle sowie die Lindenbreite führen direkt zum Wanderwegsystem in das im Westen angrenzende Naturschutzgebiet „Dalbekschlucht" (FFH-Gebiet 2527-302). Dieser Wanderweg wird z.B. für die Feierabenderholung genutzt.

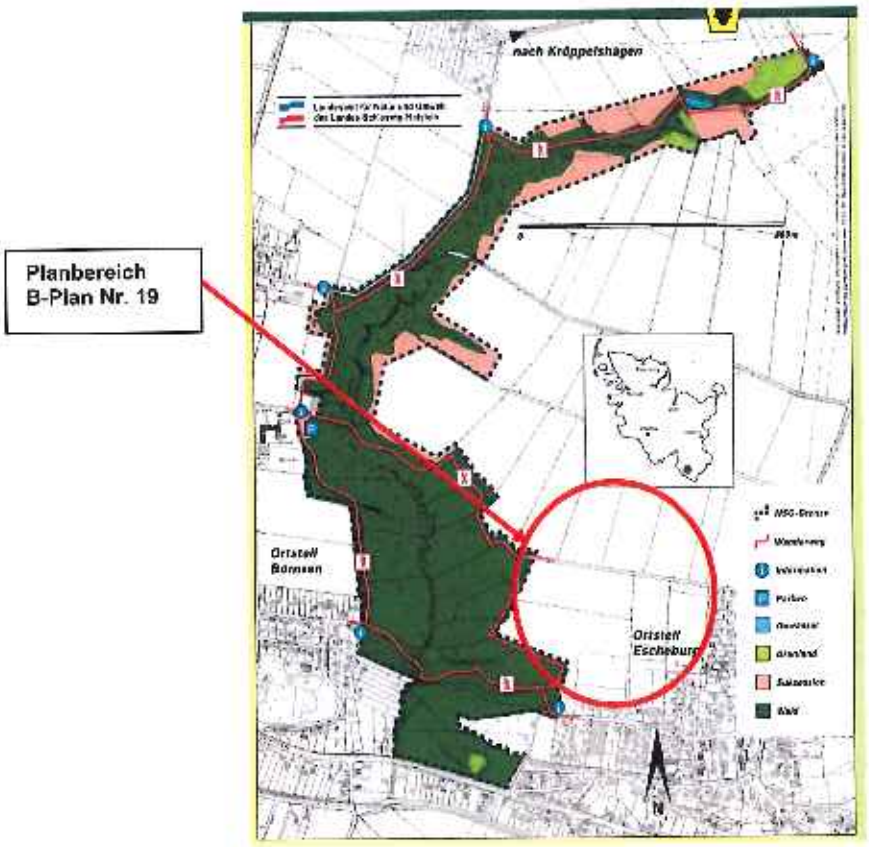

Durch eine Bebauung der Fläche wird eine offene Ackerfläche überbaut bzw. der Blick über die Ackerlandschaft an der Stelle verbaut. Ein Teil der vorhandenen Knickstrukturen müssen beseitigt werden.

Durch die geplante Eingrünung des Baugebietes im Westen mit neuen Knickstrukturen und die Festsetzung einer Maßnahmenfläche zwischen der Dalbekschlucht und dem Baugebiet, wird für einen landschaftsgerechten Übergang zur freien Landschaft sowie für eine landschaftsgerechte Eingliederung in die Ortslage gesorgt und die bewegte Topografie betont, was für die Erholung und für das Landschaftsbild an der Stelle positiv ist.

12.2.a.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes sind Tiere und Pflanzen als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstige Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen.
Die Vegetation eines Gebietes ermöglicht eine Beurteilung der Standortsverhältnisse, Nutzungen und Vorbelastungen sowie die Eignung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

Art der Betroffenheit

Flora

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 19 umfasst die Ackerflächen südlich des Feldweges „Lippenkuhle" bis zur vorhandenen Bebauung am „Feldweg" und an der „Lindenbreite" sowie eine Weidefläche und die Fläche eines ehemaligen, mit überwiegend Nitrophotenflur zugewachsenen Spielplatzes am Ende der Lindenbreite.

Im südlichen Bereich befindet sich das Wasserwerk der Gemeinde Escheburg. Das Wasserwerk ist von einem Gürtel aus überwiegend standortheimischen Gehölzen eingegrünt. Eine nicht öffentliche Fahrspur, tlw. Weg, verbindet die Lippenkuhle mit der Lindenbreite und führt am Wasserwerk vorbei.

Die vorgenannte Verbindung ist an seiner östlichen Seite von einer Knickstruktur, welche stellenweise, vor allem im nördlichen Bereich auf eine Strecke von ca. 50 m gehölzfrei ist, begleitet. Weitere Knickstrukturen sind an der Lippenkuhle als Redder vorhanden. Eine weitere Knickstruktur befindet sich zwischen den Ackerflurstücken 11 und 14/23, sowie zwischen den Ackerflurstücken 17/4 und 18/41. Die Knickstrukturen sind insgesamt relativ artenarm und besitzen nur wenige Überhälter, Eichen. Die Knickstruktur im Bereich der Flurstücke 17/4 und 18/41 ist mehr oder weniger komplett ohne Gehölze. Ebenso ist ein gehölzfreies Teilstück von ca. 50 m Länge auf dem Knick zwischen den Flurstücken 11 und 14/23 sowie zwischen den Flurstücken 11 und 17/15.
Die Knickstrukturen sind, wie vorher erwähnt, unterschiedlich im Bestand. Die meisten sind ökologisch mittelwertige Knicks mit den Gehölzen des klassischen Schlehen-Hasel-Knicks. Die vorher erwähnten Knickstrukturen ohne Gehölze sind nur als grasbewachsene Wälle ausgebildet. Sie sind ökologisch geringwertige Knicks. Insgesamt sind ca. 1.141 m ökologisch mittelwertige Knicks und 251 m ökologisch geringwertige Knicks vorhanden.

Im südwestlichen Planbereich befinden sich Grünlandflächen, die überwiegend als Weideflächen gehalten werden. Im östlichen Bereich ist die Fläche durch die intensive Nutzung mehr oder weniger als offener Boden vorhanden. Ein paar Unterstände für die Tiere sind hier vorhanden. Der westliche Bereich des Flurstücks 14/23, wird nicht als Ackerfläche bewirtschaftet, sondern hier hat sich ein mesophiles Grünland entwickelt. Hier fällt das Gelände in Richtung Dalbekschlucht hin, relativ steil ab.

Das „letzte Grundstück" (Flurstück 14/20) direkt nördlich der Lindenbreite, in der südwestlichen Planecke, liegt tiefer als das angrenzende Grundstück und die Straße Lindenbreite und fällt in Richtung Westen (Kerbtal) ab. Die Fläche ist überwiegend mit Nitrophotenflur bewachsen. Zwischen der Lindenbreite und das Grundstück befinden sich einige groß gewachsene Pappeln und eine Buche. Auch in der nordwestlichen Ecke des Flurstücks 14/20 stehen ein paar größere Bäume (Eiche, Esche und Walnuss).

Direkt westlich, außerhalb des Geltungsbereiches, befindet sich das Naturschutzgebiet „Dalbekschlucht", welches auch gleich FFH-Gebiet ist. Das Naturschutzgebiet bzw. FFH-Gebiet umfasst eine Fläche von 66 ha und begleitet auf einer etwa 2 km langen Strecke die Dalbek auf ihrem „Absturz" von der Hochfläche der Lauenburgischen Geest hinunter zur Elbtal-Niederung. Hier in seinem mittleren Abschnitt hat sich der Bach bei der Überwindung des Höhenunterschiedes von 40 m tief in den Hang des Elbe-Urstromtals eingeschnitten. Der Bach formt in diesem Bereich ausgeprägte Mäander und aus den Quellen kleiner Nebentälchen rinnt weiteres Wasser von allen Seiten in die bewaldete Bachschlucht.
Das Naturschutzgebiet grenzt u.a. mit dem Kerbtal direkt an das oben bereits erwähnte Flurstück 14/20.

Zur Umsetzung der Planung sind einige Knickentfernungen bzw. Knickdurchbrüche erforderlich. Ferner müssen die drei Bäume in der nordwestlichen Ecke des Flurstücks 14/20 aufgrund der Errichtung des Regenrückhaltebeckens an der Stelle gefällt werden.

Die Ackerflächen innerhalb des Geltungsbereiches, gehören zu den Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturhaushalt. Die Grünlandflächen sind artenreicher und haben somit eine etwas höhere Bedeutung für den Naturschutz als die übrigen Flächen innerhalb des Geltungsbereiches.
Die Knickstrukturen sind nach § 21 (1) LNatSchG in Verbindung mit § 30 BNatSchG geschützt und gehören zu den Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt. Sie bilden einen wichtigen Lebensraum für viele Tiere und Pflanzen u.a. als Brut- und Nahrungsraum für Brutvogelarten der Gehölze und als Leitstruktur für Fledermäuse.
Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind gem. § 30 BNatSchG verboten. Nach § 30 (3) BNatSchG kann vom Verbot auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

Durch die unmittelbare Nähe des Naturschutzgebietes bzw. FFH-Gebietes zum Plangeltungsbereich ist eine Prüfung, ob die Ziele des Schutzgebietes von der Planung betroffen bzw. beeinträchtigt werden, erforderlich. Es wurde somit für die beiden angrenzenden Bebauungspläne Nr. 19 und Nr. 20 eine FFH-Verträglichkeitsprüfung im Oktober 2017 vom Büro BBS Greuner-Pönicke durchgeführt, mit dem Ergebnis, dass für die veränderte Nutzung in den Geltungsbereichen gegenüber heutiger Landwirtschaft keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele im FFH-Gebiet festgestellt wurde.

Fauna
Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten wild lebende Tiere, besonders geschützte Arten, nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Außerdem ist es verboten wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs- Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Weiter ist es verboten Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützter Arten

oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.
Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG werden nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 BNatSchG als privilegierte Vorhaben aufgeführt. Darunter fallen auch Vorhaben innerhalb der Geltungsbereiche von Bebauungsplänen. Für solche Vorhaben liegt für lediglich national besonders geschützte Tierarten nach § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Für europäisch geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und heimische Vogelarten liegen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG keine Verstöße gegen die o.g. Verbote vor, wenn die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden
Für die Einschätzung der möglichen aktuellen faunistischen Besiedlung (europäisch und streng geschützte Arten) auf der Fläche ist eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit durchzuführen. Das Büro BBS Greuner-Pönicke aus Kiel hat im Oktober 2017 eine faunistische Potenzialanalyse erstellt. Die potenziell vorhandene Fauna wurde anhand von Literaturdaten sowie aus Erfahrungen der Kartierung ähnlicher Biotope ermittelt. Die Ergebnisse dieser Analyse werden hier kurz beschrieben.

Alle **Fledermausarten** sind besonders und streng, nach FFH-Richtlinien, geschützte Arten.
Im nördlichen Redder befindet sich im wesentlichen Bereich eine Eiche mit Potenzial für Wochenstuben und Tagesquartiere von Fledermäusen. Im Bereich der Wasserspeicher befindet sich ebenso eine Eiche mit Quartiernutzungspotenzial. Winterquartiernutzung ist da nicht auszuschließen. In der Scheune können Tagesquartiere u.a. der Zwergfledermaus nicht ausgeschlossen werden. Auch an den Unterständen in der Weidefläche sind einige Tagesquartiere möglich. Die Redder im Norden können als Flugstraße für Fledermäuse dienen. Da dort zurzeit keine Beleuchtung vorhanden ist, sind auch lichtempfindliche Arten anzunehmen. Auch die weiteren Gehölzstreifen und der Waldrand können als Flugstraßen genutzt werden. Die Ackerflächen besitzen, aufgrund der intensiven Nutzung, eine geringe Bedeutung als Jagdgebiet. Die Weideflächen sowie die Knicks und dabei insbesondere die Redder, aber auch der Waldrand stellen mögliche Jagdgebiete dar.
In der Umgebung bietet insbesonders der Wald in der Dalbekschlucht Quartierpotenzial.

Das Plangebiet bzw. die Knickstrukturen besitzen eine potenzielle Eignung als Lebensraum für die **Haselmaus.** Das Büro BBS Greuner-Pönicke hat eine Einschätzung bezüglich Vorkommen und Betroffenheit der Haselmaus in Gehölzstrukturen im Bebauungsplangebiet Nr. 19 durchgeführt. Aufgrund des Potenzials und der Lage im Verbreitungsgebiet erfolgte am 16.12.2016 eine Nachsuche nach Nestern und Fraßspuren der Haselmaus. Der Untersuchungsraum war der Geltungsbereich sowie die Gehölzbestände nördlich angrenzend bis zu einer Entfernung von mind. 100 m zum Geltungsbereich. Der am nördlichen Rand des Geltungsbereichs verlaufende Redder wurde bis zum Wald der Dalbekschlucht abgesucht. Zeitgleich wurden weitere Gehölzbestände im Nordosten (geplanter B-Plan Nr. 20) abgesucht. Es wurden dabei weder Nester gefunden, die der Haselmaus zuzuordnen wären, noch Haselnüsse mit den charakteristischen Fraßspuren.

Für weitere Säugetiere des Anhangs IV FFH-RL ist das Plangebiet nicht geeignet.

Brutvogelarten; in den Gehölzstrukturen (Knicks) sind verbreitete ungefährdete Gehölzbrüterarten wie z.B. Rotkelchen Amsel, Buchfink, Zaunkönig, Ringeltaube, Dorngrasmücke, Zaunkönig und Heckenbraunelle anzunehmen. Auf den landwirtschaftlichen Flächen (Acker) sind durch die intensive Nutzung Brutvorkommen von Vogelarten unwahrscheinlich. In der Scheune sowie an den Unterständen in der Weidefläche könnten einzelne Nischenbrüter der Gebäude Nistplätze finden.

Bewertung
Mit der Baugebietsentwicklung zeichnet sich für Flora und Fauna eine negative Veränderung auf, die auf einer anderen Stelle durch geeignete Maßnahmen zu ersetzen ist.

Die Eingriffe in die Pflanzenwelt und Lebensräume von Tieren durch Bodenversiegelung führt zu erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen. Sie sind im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG zu beurteilen, wenn dem Boden durch Versiegelung die natürliche Bodenfunktion als Lebensraum für Tiere und Pflanzen entzogen wird.
Durch die Realisierung der Planung mit vorgesehener Flächenversiegelung fallen Bereiche für die Pflanzen und Tierwelt als Lebensraum aus.

Aufgrund der Überplanung des Gebietes werden überwiegend landwirtschaftliche Flächen betroffen. Somit gehen landwirtschaftliche Flächen als potenzieller Lebensraum für o.g. Artengruppen verloren.
Auf der anderen Seite wird eine landwirtschaftliche Fläche als Maßnahmenfläche festgesetzt und somit ökologisch aufgewertet.
Insgesamt wird 40.491 m² Fläche voll versiegelt. Als Ausgleich ist eine Fläche im Verhältnis von 1:0,5 von 20.246 m² erforderlich. Ein Teil diese 20.246 m² bzw. 11.441 m² kann auf der festgesetzten Maßnahmenfläche auf dem Flurstück 11 erbracht werden. Die restlichen erforderlichen 8.805 m² als Ausgleich für die Versiegelung wird extern, auf dem Flurstück 14/3 der Flur 4 in der Gemarkung Escheburg erbracht.

Ferner müssen in ein paar Bereichen Knickstrukturen durchbrochen bzw. entfernt werden.
Es müssen insgesamt 375 m Knick beseitigt werden. Davon werden 157 m ökologisch mittelwertige Knickstruktur mit Gehölzen und 218 m geringwertige Knickstruktur bzw. Knickstrukturen ohne Gehölze betroffen. Von den 375 m werden 45 m „temporär" aufgrund der verbleibenden landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen, beseitigt. Nach Beendigung der landwirtschaftlichen Nutzung werden die 45 m wieder hergestellt.
Der erforderliche Knickausgleich bzw. Ersatz, kann innerhalb des Plangeltungsbereiches erbracht werden. Es ist geplant, als Abgrenzung der Bebauung in Richtung Westen bzw. an der Maßnahmenfläche zur Bebauung hin, die Errichtung einer neuen Knickanlage festzusetzen. Diese Neuanlage dient gleichzeitig auch als landschaftsgerechter Übergang zur freien Landschaft bzw. als Abgrenzung zwischen Bebauung und Maßnahmenfläche. Ferner werden auf der Maßnahmenfläche im nördlichen Planbereich (Flurstück 11) zwei Knickneuanlagen errichtet. Insgesamt werden 565 m Knickneuanlage sowie durch Aufwertung 41 m vorhandene Knickstrukturen und die Schließung der „Temporäre" Knicklücke von 45 m vorgesehen.

Innerhalb des Plangeltungsbereiches werden außerdem weitere neue Grünstrukturen u.a. in Form von Baumpflanzungen im Straßenraum und auf den Grundstücken geschaffen.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 19 geplanten Herstellung eines Wohngebietes im Bereich einer Ackerfläche mit Eingriffen in vorhandene Knickstrukturen sind Betroffenheiten von Fortpflanzungsstätten von Brutvögeln gegeben. Um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden wird eine Bauzeitenregelung für Eingriffe in den Gehölzbestand sowie für den Abriss von Scheune und Viehunterständen erforderlich. Zur Minimierung von Beeinträchtigungen von Fledermäusen ist die Beleuchtung im Bereich möglicher Flugstraßen (v.a. Redder im Norden, Lippenkuhle) so gering wie möglich zu halten. Als Ausgleich für den Verlust von Lebensraum der Brutvögel der Gehölze werden westlich der Bebauung neue Knicks an Bebauung aber auch in freier Landschaft sowie Gehölz an den RRBs ausreichend hergestellt.
Durch die Umsetzung dieser Maßnahmen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden.
(BBS Büro Greuner-Pönicke)

12.2.a.3 Schutzgut Boden
Mit Grund und Boden soll gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sparsam umgegangen werden.
Der anstehende Boden gehört, gemäß des Regionalatlas Kreis Herzogtum Lauenburg, zu den Böden der Altmoränen, zum (Parabraunerde – Braunerde-) Pseudogley- Gesellschaft. Das sind Böden aus lehmigem Sand bis sandigem Lehm über Geschiebelehm, der saisonal staunass ist.

Art der Betroffenheit
Zur Beurteilung der Baugrundverhältnisse sowie die Versickerungsmöglichkeit auf der Fläche ist ein Bodengutachten vom BFB Büro für Bodenprüfung GmbH aus Lüneburg im Oktober 2016 erstellt worden.
9 Sondierbohrungen bis 3, 5 und 8 m Tiefe sind durchgeführt worden. In der Planfläche stehen, gemäß dem Bodengutachten, überwiegend Geschiebelehme und Geschiebemergel mit einer dünnen Auflage aus schluffigen Sanden an.

Generell erfüllen Böden eine Vielzahl von Funktionen sowohl im Naturhaushalt als auch im sozioökonomischen System sie dienen als Standorte für Flora und Fauna sowie als Puffermedium für den Wasserhaushalt. Außerdem sind sie Produktionsgrundlage für die Erzeugung von Nahrungsmitteln

Bewertung
Durch die Planung kommt es zu Flächenversiegelungen sowie zu Flächeninanspruchnahme und Verdichtung von Boden. Die natürlichen Bodenstrukturen sowie Bodenfauna und -flora werden durch Bodenauf- und Bodenabtrag und Flächenversiegelung auf Dauer gestört. Dieser Eingriff in den Bodenhaushalt fordert eine flächenhafte Kompensation. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes lassen Neuversiegelung von Flächen (Bau- und Verkehrsflächen) in einem Umfang von ca. 40.491 m² auf Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz zu. Aufgrund der ökologischen Wertigkeit der Flächen sind die 40.491 m² auf Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz im Verhältnis von 1:0,5 => 20.246 m² auszugleichen.

Außerdem werden ca. 13.720 m² Flächen für die Regenrückhaltung durch ein Regenrückhaltebecken in Anspruch genommen. Die natürlichen Bodenstrukturen werden entsprechend gestört. Durch die Gestaltung des Beckens wird der Eingriff minimiert. Das Ausgleichsverhältnis kann mit 1:0,1 => 1.372 m² berechnet werden.

Der erforderliche Ausgleich von 21.618 m² wird mit 11.441 m² auf der festgesetzten Maßnahmenfläche (Flurstück 11) erbracht. Die restlichen erforderlichen 10.177 m² als Ausgleich für die Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden wird extern, auf dem Flurstück 14/3 der Flur 4 in der Gemarkung Escheburg erbracht.

12.2.a.4 Schutzgut Wasser
Art der Betroffenheit
Der Wasserhaushalt des Gebietes ist vor allem durch die eiszeitliche Entstehung gekennzeichnet.
In der Planfläche stehen überwiegend Geschiebelehme und Geschiebemergel mit einer dünnen Auflage aus schluffigen Sanden an.
Der anstehende Boden bewirkt eine niedrige Versickerungsrate für Niederschlagswasser, so dass die Anreicherung der Grundwasservorräte hier nur in einem geringen Maße stattfinden kann.

Die Grundwasserfunktion ist abhängig von der Vegetationsdecke: je kleiner die geschlossene Vegetationsdecke, desto geringer ist die Grundwasserschutzfunktion der Fläche. In Waldflächen wird die Grundwasserschutzfunktion als hoch eingestuft, bei Vollversiegelung gleich null.
Im Plangebiet selbst befindet sich kein Gewässer. Im Westen, außerhalb des Plangeltungsbereiches, befindet sich der Kerbtal, welcher in die Dalbek einmündet.

Bewertung
Die Ackerflächen mit einer, meistens nur in der Sommerzeit, geschlossenen Vegetationsdecke ist für die Grundwasserschutzfunktion als gering einzustufen.

Die anstehende Lehme und Mergel können als Staukörper gelten und sind daher nicht zur Versickerung geeignet. Die schluffigen Sande über den Lehmen weisen eine relativ geringe Durchlässigkeit auf und liegen in zu geringer Schichtdicke vor, um nennenswerte Wassermenge aufzunehmen und in den Untergrund abzuführen. Die Bedingungen für eine Versickerung des Niederschlagswassers sind auf der Fläche daher ungeeignet.
Eine natürliche Versickerung des Niederschlagswassers ist dementsprechend im Gebiet bzw. auf den Grundstücken nicht möglich.

Durch die Realisierung der Planung werden Flächen versiegelt. Eine extra Belastung des Schutzgutes Wasser ist dementsprechend auf den versiegelten Flächen zu erwarten.

Die Beseitigung des Niederschlagswassers aus dem Baugebiet sowie aus den öffentlichen Verkehrsflächen erfolgt über das geplante Regenrückhalte- und Versickerungsbecken im südwestlichen Planbereich. Hierfür ist ein Ausgleich erforderlich. Die Größe der neu versiegelten Flächen beträgt 40.491 m². Mit dem Eingriffs-Ausgleichsverhältnis von 1:0,1 sind der erforderliche Ausgleich 4.049 m², welcher außerhalb des Plangebietes, auf dem Flurstück 14/3 der Flur 4 in der Gemarkung Escheburg erbracht wird.

Dem erwähnten Regenrückhaltebecken dient auch die Rückhaltung des Niederschlagswassers aus dem Bebauungsplan Nr. 20. Hier soll das Niederschlagswasser in einem herzustellenden Regenrückhalte- und Versickerungsbecken zurückgehalten, gereinigt und anschließend gedrosselt über das westlich verlaufende Kerbtalgewässer in das Gewässer „Dalbek" erfolgen.

In diesem Zusammenhang soll auch eine Rückhaltung für die bestehende Bebauung im Bereich der Straße „Lindenbreite" geschaffen werden. Dazu ist ein Regenrückhaltebecken in der südwestlichen Planecke vorgesehen. Zurzeit wird das anfallende Niederschlagswasser ungedrosselt und ohne Vorreinigung in das oben genannte Kerbtalgewässer und im weiteren Verlauf in das Gewässer „Dalbek" eingeleitet. Durch die bereits vorhandene und genehmigte Einleitung von Oberflächenwasser aus der „Lindenbreite" sind bereits erhebliche Auskolkungen im Kerbtal erfolgt, was auch zu erheblichen Sandablagerungen in Dalbek geführt hat. Vor diesem Hintergrund und hinsichtlich einer zusätzlichen Einleitung von Oberflächenwasser aus den geplanten Baugebieten (Bebauungsplan Nr. 19 und Nr. 20) ist auf Anforderung der Unteren Wasserbehörde die gesamte Einleitmenge in das Kerbtal so zu reduzieren, dass zum einen keine weitere Erosion stattfindet und zum anderen eine für das Naturschutzgebiet möglichst verträgliche Einleitung erfolgt.

Die Ingenieurgesellschaft Masuch + Olbrisch mbH wurde mit der Erstellung eines Vorflut- und Entwässerungskonzepts beauftragt.

Zur Sicherstellung der Regenwasservorflut für den bestehenden Bereich Lindenbreite sowie des Erschließungsgebietes sind Arbeiten am Vorflutgewässer innerhalb der Schutzgebiete

erforderlich. Im Bereich des geplanten Regenrückhaltebeckens Lindenbreite erfolgt ein Eingriff in das Schutzgebiet um die naturnahe Gestaltung einer Böschung zu ermöglichen.

12.2.a.5 Schutzgut Luft

Die zentrale Funktion des Schutzgutes Luft ist der lufthygienische Ausgleich der anthropogen entstandenen Belastungen. Hierbei fungiert Luft als Trägermedium, wobei die Luftqualität definiert wird über den Grad der Belastung (Anreicherung) durch Schadstoffe, Stäube und Gerüche. Außerdem fungiert Luft als Transportmedium, indem Schadstoffe weitergeleitet werden.

Als Oberziel einer wirksamen Vorsorge vor Luftverunreinigungen lässt sich formulieren: Nachhaltige Sicherung und Entwicklung einer Luftqualität, die gesunde (abiotische) Lebensgrundlagen, standorttypische Entwicklungen von Pflanzen und Tieren sowie die menschliche Gesundheit und das Wohlbefinden gewährleistet.

Infolgedessen ergeben sich zwei Zielsetzungen bei der Betrachtung des Schutzgutes Luft:

1. Menschliche Gesundheit und menschliches Wohlbefinden
2. Schutz ökologischer Systeme

Unter den lufthygienischen Hauptbeeinträchtigungsfaktoren sind vor allem die Emissionen von Gasen, Stäuben, Aerosolen und Abwärme zu nennen.

Art der Betroffenheit

Durch den Bebauungsplan Nr. 19 werden landwirtschaftliche Flächen als Wohnbauflächen überbaut. Es kommt zu Flächenversiegelung und Inanspruchnahme, z.T. verbunden mit der Beseitigung lufthygienisch wirksamer Vegetation sowie zu Luftschadstoffemissionen durch den Verkehr. Die hieraus entstehende Erhöhung vom Verkehr könnte eine erhöhte Belastung des Schutzgutes Luft verursachen, wobei durch die relativ geringe Fläche die zusätzliche Belastung eher gering zu bemessen ist. Außerdem wirken die Waldflächen im nahegelegenen Naturschutzgebiet „Dalbekschlucht" sowie die Knickstrukturen positiv auf das Plangebiet ein.
Auf der anderen Seite werden landwirtschaftliche Flächen aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen und als Maßnahmenflächen naturnah entwickelt.

Bewertung:

Aussagen zu den Betroffenheiten des Menschen infolge Emissionen erfolgen unter dem Punkt 12.2.a.1.

12.2.a.5 Schutzgut Klima

Klima ist die für einen Ort oder eine Landschaft typische Zusammenfassung aller bodennahen Zustände der Atmosphäre und Witterung, welche Boden, Pflanzen, Tiere und Menschen beeinflusst und die sich während eines Zeitraumes von vielen Jahren einzustellen pflegt. Das Klima in der freien Landschaft ist weitgehend von natürlichen Gegebenheiten abhängig.
Unter den lufthygienischen Hauptbeeinträchtigungsfaktoren sind – wie beim Schutzgut Luft – vor allem die Emissionen zu nennen. Zu den Hauptbeeinträchtigungsfaktoren des Klimas zählt aber auch die Versiegelung. Sie kann bodennahes Klima, Strömungsverhalten, Verhältnis Einstrahlung/Ausstrahlung (Albedo) und Luftfeuchte verändern. Weiterhin kann auch die Änderung von Nutzungen oder Vegetationsdecke eine Rolle spielen.

Art der Betroffenheit
Das Untersuchungsgebiet liegt zwischen dem Klimabezirk der atlantischen und kontinentalen Klimazone.
Das kennzeichnende Großklima ist als feucht temperiertes, atlantisch-subkontinentales Klima mit relativ kühlen, feuchten Sommern und milden Wintern zu beschreiben. Die durchschnittlichen Jahresniederschläge am Elbhang und auf der Geest liegen bei 676-700 mm. Die Hauptwindrichtung ist Nordwest-West-Südwest; im Frühjahr treten häufiger Winde aus dem Osten auf.
Sowohl die topographischen Zusammenhänge und Strukturen, als auch die Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete und deren Transportbahnen, sind Faktoren, welche für das Bioklima wichtig sind. Dabei zählt der gesamten Elbniederungsbereich zu den besonders stark frostgefährdeten Bereichen. Bei entsprechenden atmosphärischen Bedingungen sammeln sich kalte Luftmassen in der Niederung.
Das Kleinklima wird außerdem neben der Bodenart und dem Bodenzustand von der Bodenbedeckung bestimmt. Bedeckte bzw. bestockte Böden weisen weniger Temperaturschwankungen auf als unbedeckte Böden.
Das Planungsgebiet selbst, hauptsächlich Acker (gering bestockte Fläche), weist größere Temperaturschwankungen auf. Sie erwärmt sich tagsüber stark und kühlt sich nachts ebenso stark ab.

Bewertung
Erhebliche klimatische Beeinträchtigungen durch das Plangebiet aus Versiegelung, Überbauung sowie Verkehrsimmissionen und Heizanlagen sind aufgrund seiner geringen Größe und die Begrenzung der baulichen Verdichtung nicht zu erwarten.
Durch die geplante Erschließung müssen Teile von Knickstrukturen entfernt werden. Die Festsetzung einer Maßnahmenfläche im westlichen Bereich des Bebauungsplanes, der Erhalt bzw. Errichtung von neuen Knickstrukturen und eine vorgesehene Durchgrünung des Baugebietes bzw. der Baufläche tragen zu einer positiven Auswirkung auf das Lokalklima bei. Auch die Waldflächen direkt westlich des Plangebietes sind für das Lokalklima positiv, sie spenden u.a. Schatten für die Sonne und den Wind. Insgesamt werden keine zusätzlichen negativen Einwirkungen auf das Schutzgut Klima entstehen

12.2.a.6 Schutzgut Landschaft
Neben der Zielsetzung, die ökologischen Funktionen einer Landschaft nachhaltig zu sichern, besteht ebenso der gesetzliche Auftrag, Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung nachhaltig gesichert wird. Die vom Menschen wahrgenommene Erscheinungsform der Landschaft, das Landschaftsbild, hat einen großen Einfluss auf das persönliche Wohlbefinden.

Art der Betroffenheit
Das Plangeltungsbereich befindet sich im Naturraum „Lauenburger Geest", in einer landschaftsökologischen Raumeinheit, die zumeist ackerbaulich genutzte, durch Knicks gegliederte Fläche bestimmt das Bild der Landschaft. Die waldbewachsene „Dalbekschlucht" bildet eine markante Kulisse in Richtung Westen. In Richtung Westen und Süden bilden die vorhandenen Wohngebiete und in Richtung Norden die Knick-/Redderstruktur entlang des Feldweges „Lippenkuhle" die Einrahmung des Plangebietes an diesen Stellen.
Das Plangelände ist bewegt und fällt von Nordosten in Richtung Westen (Dalbekschlucht) von ca. 56,00 m bis 44,00 m ü NHN ab.

Bewertung
Der Bebauungsplan Nr. 19 ermöglicht die Entwicklung eines Wohngebietes mit Einzel- und Doppelhäusern auf einer Ackerfläche, direkt anschließend an die vorhandene Bebauung. Das führt dazu, dass die betroffenen landwirtschaftlichen Flächen überbaut werden. Es kommt dadurch zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Der freie Blick über die Felder in Richtung Westen mit der waldbewachsenen „Dalbekschlucht" als markante Kulisse im Westen, wird an der Stelle verbaut.
Außerdem müssen Teilbereiche von vorhandenen Knickstrukturen für die Erschließung entfernt werden. Auf der anderen Seite wird eine große Fläche im Nordwesten als Maßnahmenfläche naturnah entwickelt, neue Knickanlagen als Ersatz festgesetzt sowie eine Fläche für Rückhaltung von Niederschlagswasser naturnah gestaltet, was zu einer Bereicherung des Landschaftsbildes an dieser Stelle führt. Außerdem werden zur Eingliederung des Baugebietes in das Ortsbild Baumpflanzungen in den Straßenzügen sowie auf den Grundstücken festgesetzt. Ferner reagiert der Bebauungsplan mit einer Festsetzung einer Eingeschossigkeit bei den Baureihen direkt im Westen als Übergang zur freien Landschaft sowie bei den Baureihen direkt anschließend an die südlichen und östlichen Plangrenzen als ortsbildgerechter Übergang zur vorhandenen Bebauung. Der restliche Bereich wird mit einer Zweigeschossigkeit festgesetzt.

12.2.a.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
Der Begriff „Kultur- und Sachgüter" bezeichnet zum einem Objekte von kultureller Bedeutung (z.B. historische Gebäude, Denkmäler) und zum anderen alle körperlichen Gegenstände i.S. des § 90 BGB (z.B. Gebäude, Geräte). Außerdem gehören auch z.B. Alleen, Baumreihen und Einzelbäume sowie Sicht- und Wegebeziehungen zum Begriff „Kultur- und Sachgüter".

Art der Betroffenheit
Von der Planung sind keine gesetzlich geschützten Kulturdenkmale gemäß § 8 und § 9 Denkmalschutzgesetz (DSchG) betroffen.
Der östliche Planbereich (der Bereich östlich der Flurstücke 11, 12/23, 14/22, 14/21 und 14/12) befindet sich in einem archäologischen Interessensgebiet. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gemäß § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden können. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes. Aufgrund des archäologischen Interessensgebiets haben archäologische Voruntersuchungen vom Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein im August 2017 stattgefunden mit dem Ergebnis, dass keine archäologischen Kulturdenkmale vorhanden sind.

12.2.a.8 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes
Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushaltes, die sogenannten Schutzgüter, bezogenen Auswirkungen betreffen also ein stark vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Im Plangebiet führt die Bebauung von Boden zwangsläufig zu einem Verlust der Funktion dieser Böden, wozu auch die Speicherung von Niederschlagswasser zählt. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenwasserabfluss, während die Versickerung unterbunden wird. Aufgrund

der bindigen Bodenschichten lassen die Bodenverhältnisse keine Versickerung von Regenwasser auf den Grundstücken zu.

Aufgrund der geregelten Neuversiegelung der Fläche einerseits und der Aufgabe der Nutzung im Bereich der Ausgleichsfläche im westlichen Planbereich sowie die externe Ausgleichsmaßnahmen sind die Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkungen als mäßig zu beurteilen. Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen sind im Bebauungsplangebiet nicht zu erwarten.

12.2.a.9 Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Bei der Planung handelt es sich um die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebiets mit der dazugehörenden Erschließung. Die Auswirkungen auf die Umwelt liegen vor allem im Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung und dem damit verbundenen erhöhten Oberflächenwasserabfluss, den Verlust von Knickstrukturen sowie die Beeinträchtigungen in das Schutzgut Landschaft.
Durch die vorgesehenen Ausgleichsflächen im Westen mit der Errichtung von neuen Knickstrukturen und der Entwicklung von Sukzessionsflächen sowie die Aufwertung von vorhandenen Knickstrukturen wird Kompensation für die Beeinträchtigungen in die Schutzgüter Boden sowie Pflanzen und Tiere geschaffen.
Durch die Gestaltung der Regenrückhaltebecken werden neue Lebensräume geschaffen.
Aufgrund der Bebauung sind eine neue Prägung des Landschaftsbildes und damit eine neue Wechselwirkung zwischen Siedlung und Landschaft zu erwarten.
Durch die Festsetzungen von neuen Knickstrukturen als Abgrenzung des Wohngebietes in Richtung Westen, die Festsetzung von Maßnahmenflächen in Richtung Westen, Baumpflanzungen an den Straßenzügen und auf den Grundstücken, die Festsetzung einer Eingeschossigkeit bei den äußersten Baureihen im Westen zur freien Landschaft, im Osten und im Süden zur vorhandenen Bebauung sowie eine naturnahe Gestaltung der Regenrückhaltebecken, wird für das Plangebiet ein landschaftsgerechter Übergang zur freien Landschaft und eine Einfügung des Plangebietes in das Ortsbild bzw. Landschaftsbild, geschaffen.

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen bei Realisierung des Vorhabens werden nachfolgend tabellarisch zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt:

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkung	Erheblichkeit
Mensch	- Immissionsbelastung der Haushalte durch Verkehrslärm	•
Pflanzen und Tiere	- Verlust von Gehölzen bzw. Lebensräumen für Brutvögel der Gehölze Chance zur Schaffung von Biotopschutzmaßnahmen Im westlichen Plangebietes durch die Entwicklung von einer Sukzessionsfläche und Knickneuanlagen	••
Boden	- Beeinträchtigung der Bodenfunktion (Grundwasser, Oberflächenwasserretention) - Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung, Bodenbewegung und Verdichtung	••
Wasser	- Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate - Beschleunigung des Wasserabflusses Chance zur Reduzierung der vorhandene Einleitung des Niederschlagswassers in das Kerbtalgewässer und dem zur Folge Reduzierung der vorhandenen Erosion durch Schaffung von Regenrückhaltebecken	••

	-	Verlust von Oberflächenwasserretention	
Luft und Klima	-	Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch zusätzliche Überbauung und Bodenversieglung	—
Landschaft		Verbauung eines Blickfeldes über eine Ackerfläche	••
Kultur und Sachgüter	-	keine	—
	-	Archäologisches Interessengebiet aber ohne Funde	—
Wechsel-wirkungen	-	Verschiebung des Wechselverhältnisses des Bezuges Landschaft – Siedlung zu Siedlung - Siedlung	•

••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • weniger erheblich/ — nicht erheblich

12.2.b Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

12.2.b.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit der Planung sind die unter Ziffer 12.2.a ermittelten Umweltauswirkungen verbunden. Durch die Bodenversiegelungen kommt es zum Verlust der natürlichen Bodenfunktionen, die an anderer Stelle durch Aufgabe einer intensiven Nutzung kompensiert werden kann. Der Grundwasserhaushalt wird zwar beeinflusst, dieses kann aber an anderer Stelle durch Aufgabe einer intensiven Nutzung kompensiert werden.
Durch die Bebauung gehen Ackerflächen sowie Teile der vorhandenen Knickstrukturen am nordwestlichen Ortsrand als potentieller Lebensraum für Tiere und Pflanzen verloren. Dies wird im Bebauungsplan, durch die Festsetzung einer Maßnahmenfläche im Westen sowie durch Festsetzung von Knickneuanlagen innerhalb des Plangeltungsbereiches zum größten Teil kompensiert. Der restliche erforderliche Ausgleichsbedarf wird extern, auf dem Flurstück 14/3 der Flur 4 in der Gemarkung Escheburg erbracht.
Aufgrund der Bebauung wird ein Sichtfeld über die Ackerflächen verbaut.
Im Zuge der Realisierung der Planung können, auf Grundlage der Kompensation der Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft, für den Menschen hinsichtlich der Immissionssituation sowie für andere Schutzgüter, wie Pflanzen und Tiere, die Landschaft und die Wechselwirkungen zwischen Landschaft und Siedlung, gewisse Verbesserungen erreicht werden. Unter anderem werden die bereits erheblichen Erosionen mit dazuführenden Auskolkungen am Kerbtal wesentlich entschärft und somit die ökologische Zustand des Gewässers bzw. des Folgegewässers Dalbek erheblich verbessert

12.2.b.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne Bebauung der Fläche würde das Gelände weiterhin als intensiv genutzte Ackerfläche, durchzogen mit Knickstrukturen, Bestand haben.

12.2.c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Im Besonderen sind, auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG, die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch geplante Siedlungserweiterungen zu beurteilen und Aussagen zu Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich zu entwickeln.

12.2.c.1 Allgemeine umweltbezogene Zielvorstellung
Aus der Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile ergeben sich hinsichtlich der umweltbezogenen Zielvorstellungen Anforderungen aufgrund der erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen in folgenden Teilbereichen:

- Aufrechterhaltung der Versickerungsfähigkeit des Bodens,
- Verbesserung der Zustandes des Kerbtals bzw. der Dalbek
- Errichtung von Potenzialen für neue Lebensräume durch Grüngestaltung des Baugebietes,
- Verbesserung und Sicherung der Naherholungsfunktion des angrenzenden Landschaftsraumes,
- Berücksichtigung des Orts- und Landschaftsbildes im Zuge der Baugebietsentwicklung

12.2.c.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen
Wegen der negativen Einwirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen werden folgende Anforderungen gestellt:

- die Durchgrünung des Baugebietes durch Pflanzung von standortheimischen Einzelbäumen auf den Grundstücken sowie im Straßenraum.
- Die Herstellung von neuen Knickanlagen mit standortheimischen Gehölzen als Ersatz des Verlustes der zu entfernenden Knicks sowie als artenschutzrechtlicher Ausgleich für Brutvögel der Gehölze
- die Entwicklung einer Sukzessionsfläche mit Knickneuanlagen als neuer Lebensraum westlich des Baugebietes und als Pufferzone zum NSG „Dalbekschlucht" hin und als artenschutzrechtlicher Ausgleich für Brutvögel der Gehölze
- eine naturnahe Gestaltung des Regenrückhaltebeckens mit Gehölzpflanzungen an den Böschungen in Richtung Westen als artenschutzrechtlicher Ausgleich für Brutvögel der Gehölze
- Festsetzung von Bauzeitenregelungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der artenschutzrechtlich relevanten Tierarten; Gehölzbrüter sowie der Fledermäuse

Unvermeidbare Belastungen:
Die Versiegelung von Böden und die damit verbundene Reduzierung von Lebensräumen auf überwiegend Ackerböden durch die geplante Überbauung ist aufgrund des Entwicklungszieles - Wohnbebauung unvermeidbar.
Die vorgesehenen Knickbeseitigungen sind aufgrund der Erschließung des Gebietes, unvermeidbar.

12.2.c.3 Schutzgut Boden
Auf die mit der Bodenversiegelung verbundenen Kompensationserfordernisse wird der Bebauungsplan durch folgende Festsetzungen das Maß der Versiegelung auf das Nötigste beschränken:

- Festlegung von 1,5 ha öffentlicher Verkehrsfläche (9 % der Gesamtfläche)
- Festsetzung einer Grundflächenzahl GRZ von 0,25
- die Entwicklung einer Sukzessionsfläche mit Knickneuanlagen als neuer Lebensraum westlich des Baugebietes sowie extern, auf dem Flurstück 14/3 der Flur 4 in der Gemarkung Escheburg

Unvermeidbare Belastungen
Eine Überbauung und die damit anteilige Versiegelung der Böden ist an dieser Stelle unvermeidbar, da Standortalternativen (s. Ziff. 12.2.d) nach hinreichender Prüfung verworfen wurden.

12.2.c.4 Schutzgut Wasser
Auf die negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser reagiert der Bebauungsplan durch Festsetzungen zur Reduzierung der Oberflächenversiegelung sowie zur Sammlung bzw. zur eventuellen Versickerung von Regenwasser im geplanten Regenrückhaltebeckensystem im südwestlichen Bereich des Bebauungsplanes. Das Regenrückhaltebeckensystem soll über zwei Becken als „Kaskaden" mit, aus ökologischer Sicht als trockenfallenden Erdbecken hergestellt werden. Zur Reinigung des Niederschlagswassers ist im oberen Becken ein vertiefter ständig wassergefüllter Absetzbereich (ca. 2 m tief) mit schwimmender Ölsperre vorgesehen. Die Böschungen und Beckensohlen werden mit Regelböschungsneigungen von 1:1,5 bis 1:3 und für die Sohle die Schaffung von Vernässungsbereichen und Vegetationsinseln naturnah gestaltet. Die westlichen Dammböschungen beider Beckenebenen in Richtung des FFH-Gebietes werden mit standortheimischen Laubgehölzen bepflanzt um hier u.a. auch eine landschaftsgerechten Übergang zur freien Landschaft herzustellen.

Zur Reduzierung der vorhandenen Einleitung aus der bereits bebauten „Lindenbreite" und somit eine weitere Erosion im Kerbtal reagiert der Bebauungsplan durch Sammlung von Regenwasser im geplanten Regenrückhaltebecken in der südwestlichen Planecke des Bebauungsplanes. Auch dieses Becken soll aus ökologischer Sicht als trockenfallendes Erdbecken hergestellt werden. Zur Reinigung des Niederschlagswassers ist im oberen Becken ein vertiefter ständig wassergefüllter Absetzbereich (ca. 2 m tief) mit schwimmender Ölsperre vorgesehen. Aufgrund der vorherrschenden Platzverhältnisse auf den zur Verfügung stehenden Flurstücken 14/20 und 14/23 ist um eine naturnahe Böschungsgestaltung mit einer flacheren Böschungsneigung in Richtung Westen herzustellen, ist eine Ausdehnung der Böschung in das FFH-Gebiet erforderlich. Die Dammböschung wird zur Eingliederung in das FFH-Gebiet mit standortheimischen Laubgehölzen bepflanzt.

Unvermeidbare Belastungen
Durch die geringe Bebauungsdichte mit Einzelhäusern bei einer GRZ von 0,25, wird die Fähigkeit zur Versickerung des Oberflächenwassers teilweise erhalten. Der Versiegelungsgrad wird durch Minimierung und Beschränkung von Pflasterflächen weiter reduziert.
Die Überbauung und damit die Reduzierung der Oberflächenwasserversickerung sind an dieser Stelle des Dorfes unvermeidbar, da Standortalternativen hinreichend geprüft und verworfen wurden.

12.2.c.5 Schutzgut Landschaft
Auf die negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft reagiert der Bebauungsplan durch folgende Festsetzungen, die das Maß der Beeinträchtigungen auf das Nötigste beschränken:

- Die Entwicklung einer Maßnahmenfläche als Sukzessionsfläche mit Knickneuanlagen westlich des Baugebietes als landschafts- und ortsbildgerechter Übergang zum NSG „Dalbekschlucht" hin

- die Durchgrünung des Baugebietes durch Pflanzung von standortheimischen Einzelbäumen auf den Grundstücken sowie im Straßenraum.
- Die naturnahe Gestaltung der Regenrückhaltebecken im südwestlichen Planbereich
- Die Festsetzung einer Eingeschossigkeit bei den Baureihen direkt im Westen als Übergang zur freien Landschaft sowie bei den Baureihen direkt anschließend der südlichen und östlichen Plangrenze als ortsbildgerechten Übergang zur vorhandenen Bebauung. Der restliche Bereich wird mit einer Zweigeschossigkeit festgesetzt.

12.2.d Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 19, das sich aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, wurde auf Grund der in den letzten Jahren besonders gestiegenen Nachfrage nach Grundstücken für Ein- und Doppelhausbebauungen entsprechend als Entwicklungsgebiet vorgesehen.
Aufgrund der naturräumlichen Lage und Ausstattung der Gemeinde Escheburg, sind die Möglichkeiten für entsprechende Flächenentwicklungen stark begrenzt.
Unter anderem durch die verkehrliche Erschließung aber auch durch die jeweils an der Ost- und Westseite der Gemeinde liegenden Naturschutzgebieten an den Rändern des Gemeindegebietes.

Bei der vorliegenden Fläche des Bebauungsplanes Nr. 19 handelt es sich um eine bereits im verbindlichen Flächennutzungsplan für eine Wohnnutzung vorgesehene Fläche, deren Realisierung jetzt möglich ist.

Im Rahmen der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes sind im gesamten Gemeindegebiet Potentialflächen, die für eine Bebauung zur Verfügung stehen könnten, untersucht worden, um die Möglichkeiten zu überprüfen, ob in diesen Bereichen die Wohnungen bzw. Gebäude für Ein- und Doppelhäuser errichtet werden können.

Diese Untersuchung ist Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes und kommt zu dem Ergebnis, dass nur die Flächen der Bebauungspläne 19 und 20 als größere Siedlungsflächen ortsplanerisch sinnvoll sind.

Es ist daher, keine andere Fläche als die vorgesehenen, für eine Entwicklung der Gemeinde Escheburg geeignet. Ausführliche und grundsätzliche Darlegungen sind unter Ziffer 1 beschrieben.

12.3. Zusätzliche Angaben

12.3.a Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Bei der Bearbeitung des Umweltberichtes kam es zu keinen Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung von Unterlagen. Zur Beurteilung der Planung aus der Sicht von Natur und Landschaft ist eine faunistische Potenzialanalyse durchgeführt worden.
Zur Beurteilung einer ev. Einwirkung auf das FFH-Gebiet sowie das NSG „Dalbekschlucht" ist eine Verträglichkeit mit den Zielen von FFH-Gebiet, WRRL, NSG-Verordnung durchgeführt worden mit dem Ergebnis dass die Ziele des Schutzgebiets aufgrund der Planung nicht beeinträchtigt werden.
Zusätzlich ist ein Bodengutachten für die Beurteilung des Bodens erstellt worden.
Zur Beurteilung von Lärmimmissionen ist ein Lärmgutachten erstellt worden.

12.3.b Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Für die Baumpflanzungen im Straßenbereich sowie sonstige Pflanzungen im öffentlichen Bereich besteht ab dem Pflanzzeitpunkt eine dreijährige Gewährleistungspflicht, die von der auszuführenden Firma zu tragen ist.
Die weitere Entwicklung und Pflege der Pflanzflächen obliegt der Gemeinde.
Die auf den Privatgrundstücken vorgenommenen Baumpflanzungen gehen in die Obhut der privaten Grundstückseigentümer über. Eine Kontrolle durch die Gemeinde wird nach zwei Jahren nach Kauf des Grundstückes vorgenommen.

12.3.c Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 19 umfasst Ackerflächen, durchzogen von Knicks, eine kleinere Grünlandfläche im südwestlichen Planbereich sowie ein Grundstück nördlich der Gemeindestraße „Lindenbreite" am nordwestlichen Ortsrand der Ortslage Escheburg. Im Norden setzen weitere Ackerflächen fort. Nordöstlich davon beginnt das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 20. Östlich und südlich des Plangeltungsbereiches befinden sich Wohngebiete mit Einzeln- und Doppelhäusern. Im Westen befindet sich das Naturschutzgebiet „Dalbekschlucht", das gleich als FFH-Gebiet ausgewiesen ist, als markante Waldkulisse im Westen.

Die vorgesehene Bebauung des Plangeltungsbereiches erfolgt mit einer Wohnbebauung. Die Fläche wird als allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen mit entsprechender Erschließung. Im südwestlichen Teil des Neubaugebietes sind eine Grünfläche mit Spielplatz sowie eine Fläche für Regenrückhaltung vorgesehen. Ebenso im südwestlichen Planbereich, direkt angrenzend an das Naturschutzgebiet „Dalbekschlucht" ist eine Fläche für Regenrückhaltung vorgesehen. Als Kompensation für die Beeinträchtigungen in die Schutzgüter ist u.a. eine große Fläche zwischen dem Dalbekschlucht und dem Baugebiet im westlichen Planbereich als Maßnahmenfläche festgesetzt.
Die zu erwartenden Umweltauswirkungen liegen vor allem im Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung und Überbauung.
Mit der Bebauung des Plangebietes wird grundsätzlich eine Erhöhung des Oberflächenabflusses produziert und eine Verringerung der Grundwasserneubildungsrate auf der Fläche direkt erreicht. Die Versickerung bzw. das Auffangen des Regenwassers in die geplanten Regenrückhalte- und Versickerungsbecken führt dazu, dass die Belastung geringer und die vorherrschende Erosionssituation im Kerbtal (Dalbek) entschärft werden.
Aufgrund der geplanten Überbauung bzw. Erschließung müssen Knickstrukturen beseitigt werden. Dies wird durch neue Knickanlagen innerhalb des Plangebietes kompensiert.
Mit der Planung ist eine Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes verbunden. Dies wird durch Maßnahmen für einen landschaftsgerechten Übergang zur freien Landschaft und zur Eingliederung in das Ortsbild minimiert.
Mit dem Knickverlust ist Betroffenheit von Fortpflanzungsstätten von Brutvögeln gegeben. Als artenschutzrechtlicher Ausgleich für den Verlust von Lebensraum der Brutvögel der Gehölze sind die neuen Knickanlagen innerhalb des Plangeltungsbereiches vorgesehen.
Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der erheblichen Umweltauswirkungen durch die Baugebietsentwicklung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

13. VERTRÄGLICHKEIT MIT DEN ZIELEN VON FFH-GEBIET, WWRL, NSG-VERORDNUNG

Mit der Studie des BBS Büros Greuner-Pönicke vom 26.10.2017 wurden die Wirkungen von zwei Bebauungsplänen Nr. 19 und Nr. 20 der Gemeinde Escheburg sowie der daraus folgenden Ableitung von Oberflächenwasser in das NSG und FFH-Gebiet Dalbekschlucht und die Dalbek als Fließgewässer untersucht.
Für die veränderte Nutzung in den Geltungsbereichen gegenüber heutiger Landwirtschaft wurde keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele im FFH-Gebiet festgestellt.

Ziel der Oberflächenentwässerung ist die Reduzierung der durch die Einleitung von Oberflächenwasser aus dem Wohngebiet Lindenbreite und den neuen B-Plänen ausgelösten Erosion in einem Seitental der Dalbek sowie die Reduzierung der damit verbundenen Sandeinträge in die Dalbek. Es wird dafür eine Abflussdrosselung mit Trocken-Rückhaltebecken und Reinigungsanlagen hergestellt, die den heutigen Abfluss von max. 192 l/s auf 70 l/s reduziert. Dieses wirkt sich positiv auf das nachfolgende Kerbtal und die Dalbek aus. Im Kerbtal müssen punktuell Sicherungsmaßnahmen erfolgen. Diese sind verträglich mit den Zielen von WRRL und FFH-Gebiet, wenn eine naturnahe Ausführung gesichert wird und Schaden begrenzende Maßnahmen die Bauphase begleiten.
Das Vorhaben stellt einen Verstoß gegen die Verbote der NSG-Verordnung dar, so dass eine Befreiung von den Verboten erforderlich wird. Die Voraussetzungen dafür sind gegeben und eine Störung der Ziele der Verordnung wird nicht erwartet.
Die Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet werden nicht beeinträchtigt. Für die Dalbek stellt die Reduzierung der Zuflüsse und Sandeinträge eine (seit längerem geforderte) Verbesserung dar. Die Umsetzung der Maßnahmen ist damit positiv im Sinne von Naturschutz und Wasserwirtschaft einzustufen.

14. DENKMALSCHUTZ

§ 15 DSchG - Funde:
Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin/Eigentümer und Besitzerin/Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin/Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.
Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen oder Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Ein Teil der überplante Fläche befindet sich in einem archäologischen Interessengebiet. Bei dieser Fläche handelt es sich gem. § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung.
Das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein ist hier frühzeitig an geplanten Erdarbeiten zu beteiligen, um prüfen zu können, ob ggf. archäologische Untersuchungen gem. § 14 DSchG erforderlich sind.

Fazit:
Auf der überplanten Fläche wurden am 28.08. – 29.08.2017 vom Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein Voruntersuchungen durchgeführt. Es bestehen nunmehr keine Bedenken bezüglich der Planumsetzung und die Fläche wurde freigegeben (Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes vom 04.09.2017).

15. KAMPFMITTEL

In der Gemeinde waren Kampfmittel nicht auszuschließen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 19 ist aus diesem Grund im Juli 2017 auf Kriegsaltlasten vom Kampmittelräumdienst beim Landeskriminalamt Schleswig-Holstein, überprüft worden. Es wurde keine Einwirkungen durch Abwurfmunition (Bombentrichter, Zerstörungen) auf der benannten Fläche festgestellt.
Munitionsfunde in diesem Bereich sind dem Kampmittelfräumdienst nicht bekannt.
Bei der o.a. Fläche handelt es sich um keine Kampfmittelverdachtsfläche. Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen somit aus Sicht des Kampmittelräumdienstes keine Bedenken.

16. VORFLUT- UND ENTWÄSSERUNGSKONZEPT

Von der Ingenieurgesellschaft mbH – Masuch und Olbrisch, wurde ein Vorflut- und Entwässerungskonzept erarbeitet, in dem die Konzepte zur Oberflächenentwässerung mit Regenwasserrückhaltung und zur Schmutzwasserableitung der Erschließungsflächen (B-Plan Nr. 19 und Nr. 20) und des vorhandenen Einzugsgebietes „Lindenbreite" sowie eine hydrologische Untersuchung der Regenwasservorflut vorgestellt wird.

Zur Besichtigung der örtlichen Gegebenheiten und zur Abstimmung geeigneter umweltverträglicher Maßnahmen wurde am 06.10.2017 ein Ortstermin durchgeführt.
Im Vordergrund stand neben der Abstimmung die Besichtigung und Erläuterung der geplanten Lage und Ausführung der Regenrückhaltebecken sowie die Begehung des Kerbtals mit dem Fokus auf das Gewässer.

Anforderungen Naturschutz
Bei der Gestaltung von Maßnahmen zur Stabilisierung des Kerbtals sind naturschutzrechtlicher Belange sowie die Ziele der WRRL und der FFH-RL zu berücksichtigen. Des Weiteren ist bei der Herstellung der Maßnahmen sowie der Einbringung von Materialen in das Kerbtal darauf zu achten, dass keine Beschädigungen von Bäumen, Wegen und Böschungen stattfindet.

Maßnahmen Gewässerausbau
Zur Vermeidung von Erosion und zur Sohl- und Ufersicherung an ausgewählten Stellen im Kerbtalgewässer, insbesondere der Station 0+280, sind folgende Maßnahmen zu treffen:
- Im Bereich des Einlaufbauwerks ist die Gewässersohle auf einer Länge von ca. 20 m mit einer Kiesschüttung (2/64 mm) zu versehen. Außerdem ist eine Steinschüttung (40 – 60 cm) unmittelbar im Einlaufbereich einzubringen. Hierdurch kann eine Verringerung der Fließgeschwindigkeit sowie der Energie des ersten Wasserstoßes erreicht werden. Zudem soll die Böschung im ersten Kurvenabschnitt durch die Einbringung von Findlingen (Durchmesser ebenfalls 40 – 60 cm) vor Erosion geschützt werden.

- Für die Befestigung der Sohle sollen entlang des gesamten Gewässers vereinzelt Kiesschüttungen (Kiesnester 2/24 mm) eingebracht werden.

- An Station 0+280 ist zum Schutz des vorhandenen Prallhangs der Einbau von Raubäumen beabsichtigt. Vorgesehen sind Stämme mit einem Durchmesser von 20-40 cm sowie mit Verzweigungen und Astwerk. Zur Sicherung der Stämme sind ggf. Pfähle einzubauen. Durch das Ablegen der Stämme im Böschungsbereich werden die Erosionswirkung und ein weiteres Abtragen des Bodens verhindert.

- Die derzeit ungereinigte Einleitung des Oberflächenwassers aus den Siedlungsgebieten führt zum Eintrag von sandigen Sedimenten in das Kerbtalgewässer. Diese werden durch die zum Teil hohen Fließgeschwindigkeiten bis in die Dalbek getragen, sodass ein nicht gewünschter Sedimenteintrag in die Dalbek stattfindet.

Zur Unterbindung des Eintrags sandiger Sedimente ist im breiten Unterlauf kurz vor der Mündung in die Dalbek ein Sandfang in Form breiter Becken temporär herzustellen. Diese verhindern den Eintrag von Sedimenten in die Dalbek durch eine Reduzierung der Fließgeschwindigkeit und dadurch der Ablagerung der im Wasser mitgetragenen Sedimente. Die Sedimente sind innerhalb der nächsten Jahre in regelmäßigen Abständen zu entfernen

Regenwasser

Die Ableitung des im B-Plan Gebiet anfallenden Niederschlagwassers soll über ca. 2.500 m neu herzustellende Freigefälleleitungen in den Nennweiten DN 300 bis DN 1200 erfolgen. Das gesammelte Wasser wird dem natürlichen Geländegefälle folgend in Richtung Südwesten geleitet und dem geplanten Regenklär- und Rückhaltebecken zugeführt. Die Kanäle sind für das 2-jährliche Regenereignis zu dimensionieren. Die Verlegung der Kanäle erfolgt unter Beachtung des Mindestgefälles von 1/DN. Eine Versickerung von Niederschlagswasser ist aufgrund der geringen Durchlässigkeit des Untergrundes gem. Baugrunderkundung nicht möglich.

Die Einleitung des Regenwassers von dem Regenrückhaltebecken in das Vorflutgewässer erfolgt über eine bestehende Leitung. Diese Leitung ist mittels Kamerabefahrung vom 17.08.2017 untersucht worden und weist einen guten Zustand auf. Um die Dichtigkeit zu gewährleisten sind kleinere Schadstellen mittels grabenloser Maßnahmen zu sanieren. Die bestehende Leitung kann folglich bestehen bleiben und für die Einleitung genutzt werden.

Regenrückhaltebecken Lindenbreite (RRB 2)

Das anfallende Niederschlagswasser aus dem ca. 6,5 ha großen Einzugsgebiet Lindenbreite wird derzeit im Freigefälle dem Kerbtalgewässer zugeführt.
Die Einleitung erfolgt ohne Rückhaltung und Reinigung. Die derzeitige Einleitmenge beträgt $Q_{(r15,5)}$ = 192l/s.
In Abstimmung mit den zuständigen Behörden und der Gemeinde Escheburg soll das Niederschlagswasser zukünftig vor Einleitung in das Gewässer zurückgehalten und gereinigt werden. Die anteilige Einleitmenge für das Einzugsgebiet Lindenbreite beträgt Q_{DR} = 34 l/s (Gesamteinleitung Q = 70 l/s). Das Rückhaltevolumen für das abgestimmte maßgebende 20-jährliche Regenereignis beträgt V ~ 1700 m³.
Das Regenrückhaltebecken soll mit Regelböschungsneigung von 1:1,5 als trockenfallendes Erdbecken hergestellt werden. Zur Reinigung des Niederschlagswassers ist ein vertiefter ständig wassergefüllter Absetzbereich (t = 2,00m) mit schwimmender Ölsperre vorzusehen.

Aufgrund der vorherrschenden Platzverhältnisse auf den zur Verfügung stehenden Flurstücken 14/20 und 14/24 kann die naturnahe Gestaltung den technischen Anforderungen untergeordnet werden. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde soll die Dammböschung zum FFH-Gebiet naturnah gestaltet, ggf. bepflanzt und mit einer flacheren Böschungsneigung hergestellt werden, zu diesem Zweck ist ein baulicher Eingriff in das FFH-Gebiet möglich.
Das Becken soll aufgrund des hohen Stauwasserstandes eingezäunt werden. In westlicher Richtung ist eine möglichst naturnahe Einfriedung zu berücksichtigen.

Regenrückhaltebecken B-Plan Nr. 19 + Nr. 20 (RRB 1)

Das anfallende Niederschlagswasser des Erschließungsgebietes B-Plan Nr. 19 + Nr. 20 soll über die bestehende Einleitstelle dem Kerbtalgewässer zugeführt werden.
In Abstimmung mit den zuständigen Behörden und der Gemeinde Escheburg soll das Niederschlagswasser vor Einleitung in das Gewässer zurückgehalten und gereinigt werden.
Die anteilige Einleitmenge für das Einzugsgebiet B-Plan 19 + 20 beträgt QDR = 35 l/s (Gesamteinleitung Q = 70 l/s).
Das Rückhaltevolumen für das abgestimmte maßgebende 20-jährliche Regenereignis beträgt V ~ 6200 m³.
Das Regenrückhaltebecken soll mit Regelböschungsneigung von 1:1,5 als trockenfallendes Erdbecken hergestellt werden. Zur Reinigung des Niederschlagswassers ist ein vertiefter ständig wassergefüllter Absetzbereich (t = 2,00 m) mit schwimmender Ölsperre vorzusehen.
In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) sollen Böschungen und Beckensohle naturnah gestaltet werden. Für Böschungen sind hierfür variierende Böschungsneigungen denkbar, für die Sohle die Schaffung von Vernässungsbereichen und Vegetationsinseln. Die westlichen Dammböschungen beider Beckenebenen in Richtung des FFH-Gebiets sind auf Wunsch der UNB zu bepflanzen.
Die maximale Stauhöhe innerhalb des Rückhaltebeckens (RRB 1) beträgt +50,50 mNN und ist für Hochbaumaßnahmen auf den angrenzenden Flächen zu berücksichtigen.
Die gesamte Beckenanlage soll aufgrund der hohen Stauwasserstände eingezäunt werden.

Schmutzwasserableitung

Die Ableitung des im B-Plangebiet anfallenden Schmutzwassers soll über ca. 2.500 m neu herzustellenden Freigefälleleitungen DN 200 erfolgen. Die Verlegung erfolgt unter Beachtung des Mindestgefälles von 1/DN.

Es sind in Abstimmung mit dem Abwasserverband der Lauenburger-Bille und Geestrandgemeinden zwei Anschlusspunkte an das bestehende Kanalnetz vorgesehen. Jedem Anschlusspunkt soll dabei ca. die Hälfte des anfallenden Schmutzwassers zugeführt werden.

Alternatives Entwässerungskonzept der Oberflächenentwässerung

Vom Ingenieurbüro Beußel GmbH wurde alternatives Entwässerungskonzept der Oberflächenentwässerung für die Bebauungspläne Nr. 19 und Nr. 20 erarbeitet.

1. *Veranlassung*

Auf Grundlage des Generalentwässerungsplanes für die Regenwasserkanalisation der Ortschaft Escheburg vom Oktober 2011, aufgestellt durch das Ingenieurbüro Weise GmbH, wurde ein alternatives Entwässerungskonzept zu den Bebauungsplänen Nr. 19 und Nr. 20

erarbeitet. Im Generalentwässerungsplan (GEP) wurden zusätzliche Einleitmengen als Prognose bei der Berechnung der hydraulischen Auslastung der Bestandsleitungen angesetzt. Diese zusätzlichen Einleitmengen wurden für geplante Bebauungspläne vorgesehen und sollen jetzt für das Alternativkonzept genutzt werden.

2. *Beschreibung des alternativen Entwässerungskonzeptes*

Im Zuge der Entwässerungsplanung für die Bebauungspläne Nr. 19 und Nr. 20 wurde durch die Ingenieurgesellschaft mbH Masuch und Olbrisch ein Vorflut- und Entwässerungskonzept aufgestellt. Hierin ist geplant, das anfallende Niederschlagswasser der Erschließungsgebiete B-Plan Nr. 19 und Nr. 20 zu sammeln und in einem System aus zwei Regenrückhaltebecken (RRB I und RRB II) mit Absetzbereich zwischen zu speichern.

Aber statt einer wie im ursprünglichen Entwässerungskonzept vorgesehenen gedrosselten Einleitung aus dem RRB II mit 35 l/s über eine Bestandsleitung mit gültiger wasserrechtlicher Einleitungserlaubnis in das Kerbtal wird alternativ über ein Pumpwerk mit Druckrohrleitung in die bestehende Regenwasserkanalisation der Ortschaft Escheburg mit 30 l/s (wie im GEP vorgesehen und geprüft) abgeleitet.

Die Druckrohrleitung wird an die bestehende Regenwasserkanalisation des Entwässerungsgebietes 1 des Generalentwässerungsplans, welches die Straßen Am Grüppental, Rehmenkoppel, Hofweg, Stubbenberg (L 208), Dorfplatz (z.T.) und Speckenweg umfasst, angeschlossen.

Geplanter Anschlusspunkt ist der Schacht 112 in der Straße Lindenbreite. Die Druckrohrleitung wird vom Regenrückhaltebecken durch das Erschließungsgebiet und dann in der Straße Lindenbreite geführt.

Die vom Anschlussschacht 112 beginnende Haltung (112-122) DN 400 wird, da sie hydraulisch überlastet ist, auf Durchmesser DN 600 aufgeweitet. Alternativ kann die Druckrohrleitung auch bis an den Schacht 122 geführt werden.
Nach der hydrodynamischen Berechnung aus dem GEP ist die weiterführende Regenwasserkanalisation bis kurz vor der Einleitstelle E1 hydraulisch ausreichend leistungsfähig, um die zusätzliche Einleitmenge mit abzuleiten.
Vor der Einleitstelle E1 ist ein Durchlass (2005-2009) von DN 500 auf DN 900 und eine Haltung (2019-2021) von DN 500 auf DN 700 aufzuweiten.

Für die zukünftige Planung von Retentionsräumen im Bereich der Einleitstelle E1 ist die zusätzliche Einleitmenge von 30 l/s bei dieser Alternativplanung zu berücksichtigen.
Nach rechnerischer Prüfung des Rückhaltevolumens der Regenrückhalteanlage für die Erschließungsgebiete B-Plan Nr. 19 und Nr. 20 mit insgesamt 6.200 m³ Stauraum, ist dieses mit den aktuellen Regendaten aus KOSTRA DWD 2010R für Escheburg für eine gedrosselte Ableitung von 30 l/s weiterhin ausreichend dimensioniert.

Nach Entwässerungsplanung für die Bebauungspläne Nr. 19 und Nr. 20 soll ebenfalls das abfließende Oberflächenwasser des bestehenden Einzugsgebietes Lindenbreite, welches momentan ohne Rückhaltung in das Kerbtal entwässert, über ein geplantes Regenrückhaltebecken (RRB III) gedrosselt auf 35 l/s zukünftig in das Kerbtal eingeleitet werden. Dies wird im Alternativkonzept beibehalten. Der Gesamtzufluss zum Kerbtal wird somit von 70 l/s auf dann 35 l/s reduziert.
Der Übersichtsplan ist der Begründung als Anlage beigefügt.

17. STÖRFALLBETRIEB

Gem. Artikel 12 der Seveso-II-Richtlinie ist im Rahmen der Bauleitplanung, so z. B. bei der Erstellung von Bebauungsplänen in der Nachbarschaft zu Störfallbetrieben die Einhaltung eines angemessenen Abstandes zu prüfen. Allerdings gilt das Gebot eines angemessenen Abstands nur für neue Vorhaben (neue Standorte, Änderungen oder neue Entwicklungen in der Nähe); Artikel 12 kann nicht rückwirkend angewandt werden (bestehende Nachbarschaften haben Bestandsschutz).

Nach dem Wortlaut des Art. 13 Abs. 2 Buchstabe a der Seveso-III-Richtlinie ist das Abstandsgebot nur für folgende schutzbedürftige Nutzungen zu beachten: Wohngebiete, öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, Erholungsgebiete), Hauptverkehrswege; soweit wie möglich, sowie unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle bzw. besonders empfindliche Gebiete.

Ein Störfallbetrieb befindet sich nicht in der Nähe. Die Zulässigkeit eines Störfallbetriebes ist bei der vorliegenden Planung nicht zu begründen.

Escheburg, den 13.06.2018 GEMEINDE ESCHEBURG 3 KREIS HERZOGTUM LAUENBURG -Bürgermeister-

Anlage: Alternatives Entwässerungskonzept / Übersichtsplan